

- lo & hinc Vice - Mareschallo in comitiis
competente, ib. 1732.

31) Diss. de arbitrio judicis restricto, ib. e. a.
32) Diss. de patre ex facto filii obligato, ib. 1733.
33) Progr. de iis, quæ patri vi patriæ potesta-
tis competunt, ib. e. a.
34) Progr. Num usucatio ac præscriptio in Ju-
re Naturæ sit fundata, atque adeo in li-
beras gentes locum habeat, ut Principi,
humanam legem non agnoscendi, opponi
queat, ib. e. a.
35) Diss. de fratre unilaterali defuncti mater-
teram in terris juris Saxonici communis a
successione excludente, ib. 1735.
36) Progr. de eo, quod jure romano circa li-
beros naturales justum est, ib. 1736.
37) Progr. Num possessio a defuncto aut An-
tecessore rite acquisita in heredem succes-
soremque ipso jure transferatur, isque,
non interveniente actuali apprehensione,
ex sola Antecessoris possessione rite acqui-
sita in possessorio summarissimo defendi
queat? ib. e. a.
38) Progr. de dominio arborum turbine dejec-
tarum in vicinum prædium, ib. e. a.
39) Diss. de legato in debitum haud compen-
sando ib. 1737.
40) Progr. de casibus, in quibus sibi unusquis-
que privata auctoritate jus dicere potest,
ib. e. a.
41) Progr. de libertate Christianorum juran-
di, ib. e. a.
42) Progr. de sumptibus in funus defuncti im-
penis, & qui sub iisdem intelliguntur, ib.
e. a. So hat er auch bey Herr D. Friedr.
Benedict. Carpzovs Diss. 1. de eo, quod ju-
stum est circa nuptias personarum diver-
se religionis, ib. 1735. das Präsidium ge-
führt, conf. Allermeueste Nachrichten
von Juristischen Büchern, 3. St. p. 265.

Kuhr - Geld.

An vielen Orten ist Herkommens, daß die Bono-
rum possessio, oder, es steht ihm frey entweder
die Güter zu behalten, und seine Mit-Erben mit
Geld zu befriedigen, welches insgemein die Ruhr,
Ruhr-Gerechtigkeit pflegt genennet zu werden,
MODEST. PISTOR. p. 1. q. 16. n. 1. & qu. 45. n. 1. WEHN.
Obs. præl. lit. T. verb.

Theilungs-Ruhre, oder wenn er sich dieses Rechts nicht bedienen, und die Güter an seinen Mit-Erben käuflich überlassen will, so kan er sich alsdenn, nebst seiner gebührenden *Portion* (Theil) zugleich eine gewisse Summa Geld versprechen lassen, (welches Ruhr-Geld genemmet wird) und diese gleichsam vornehmlich statt des *Juris optionis* empfangen, DAN. MOLLER.
ad Constat. Elect. 15. n. 16.

Dieses Kuhr-Geld ist absonderlich unter Bauren
gebräuchlich, die öfters bey Verkauffung der väter-
lichen Erb-Güter sich also vergleichen, daß dem jün-
gsten Bruder frey stehen soll, daß wenn er zu voll-
kommenen Alter oder Jahren kommt, daß seinem
Bruder, Stief-Vater, oder einem andern, mit wel-
chem er contrahirt hat, nach Empfahrung des Kuhr-

Geld, welches er über sein gebührenden Antheil wegen der Kühr zu empfangen hat, die väterlichen Güter Kauf völlig zu ratihabiren überlassen, und ihm solche, oder aber um eben den Preß, wie er ihm solche zu kauffen gegeben hat, wiederum an sich zu nehmen, MOLLER. d. I. n. 16. n. 19. HEROD. de Jure represent. cap. 5. conclus. 15. §. 4.

Doch kan dieses Kühr-Geld keinesweges begehrret werden, wann das praedium paternum sub hasta muß verkauft werden; und dieses geschicht in Ansehung der Glaubigere, wie solches angemercket
PHILIP. de Subhaft. cap. 4. com. 14. n. 5. CARPZ. p. 3.
e. 15. d. 27. Wann das Kühr-Geld bey dem Verkauf sich nicht ausdrücklich vorbehalten worden, so kan solches nicht mehr begehrt, wohl aber von dem Vormund, der solches übersehen, rechtlich erhalten werden, CARPZ. d. l. d. 26. Wenn Kinder von erster und anderer Ehe vorhanden, so wird diese Kühr-Gerechtigkeit zwischen den jüngsten letzter Ehe durch das Loos entschieden, RICHTER de Success. Sect. 1. membr. 93.

1

Lådene,

Seissen bey Land-Gütern wüste liegende aber doch
brauchbare Plätze.

Lager-Geld.

siehe
Jäger-Zehrung.

Land-Friede.

Siehe den Artikel, Land-Friede, Tom. I. heis-
set sonstien auch in denen Reichs-Gesetzen und Actis
publicis der Königliche Land Fried, zum Unter-
scheid derer von allerley Ständen ehemaligen unter sich
gemachten Particular-Land-Frieden, und weil Kay-
ser Maximilian I. sich damalen nur einen Römischen
König schriebe. Weiter wird er genannt *Pax publi-
ca*, ferner ein geminer Friede, sodann endlich auch
Pax publica profana, doch wird der Nahme in Pro-
fan-Sachen mehr malen auch, sonderlich in der Kay-
serlichen Wahl-Capitulation, dem Land-Frieden
entgegen gesetzt, und zum Religions-Frieden also ge-
setzt: Der Friede in Religion- und Profan-Sa-
chen, zum Anzeigen, daß die unterschiedliche Reli-
gions-Verwandten einander nicht nur in Religions-
Sachen sollten unbekümmert lassen, sondern einan-
der auch nicht sonstien im Weltlichen, aus einem Re-
ligions-Haß, thätlich begegnen.

Einige theilen den Land-Frieden in zwey Haupt-Theile, deren erster befiehlt, was man thun und lassen solle, und wieder zweyerley begreift, nemlich, man solle einander keine widerrechtliche Gewalt zufügen, aber auch, wenn man rechtmäßige Ursach zu klagen habe, sich nicht selbstten Recht schaffen, sondern gehöriger Orten klagen; der zweyte Haupt-Theil aber kündigt denen Übertretern ihre damit verwürckte Straffe an. Überhaupt bestehet dessen Inhalt darinnen:

1) Es soll niemand ohn- oder mittelbares in Deutschland den andern bekriegen, berauben, gefangen nehmen, belägern, oder mit Gewalt

- walt des Seinigen entsezen, sondern sich des Weges Rechtes bedienen.
- 2) Jeder solle des andern Unterthanen durch sein Land frey und unbekümmert ziehen lassen.
 - 3) Keiner solle dem andern seine Unterthanen abslocken, oder sie gegen ihren Herrn aufstechen, oder ihnen, wenn sie Missethaten halber flüchtig seyn, Schutz verleihen.
 - 4) Die Vaganten, so dem gemeinen Wesen beschwerlich seyn, sollen ausgerottet werden.
 - 5) Niemand solle denen Land-Friedbrechern mit Rath oder That behülflich seyn, sondern vielmehr auf des Beleidigten Ansuchen, ihm gegen jene bestehen, und die Acht gegen sie vollziehen helfen.
 - 6) Wer den Land-Frieden bricht, soll in die Acht, oder 2000. Mark lōthigen Goldes erklärt werden.

Damit auch dieser Friede um so vielmehr Bestand haben möchte, so wurde Tit. 10. versehen:

Wir sezen auch hindan alle und jegliche Gnad, Privilegia, Freyheit, Herkommen, Bündniß und Pflicht, von Uns, oder Unsern Vorfahren am Reich, oder andern hievor ausgangen und verfaist, die in einige Weiß wider diesen Unsern Frieden seyn oder thun möchten, mit was Worten, Clausuln, Meinungen die gesetz oder verpflicht wären, die Wir, aus Römischem-Königl. Macht und Vollkommenheit, hemit hindan sezen, und wollen, daß sich niemands, von was Würden, Stand oder Wesen die seyn, wider diesen Frieden und Gebot, durch solche Gnad, Freyheit, Herkommen oder Verbündniß schützen, schirmen, oder verantworten soll oder mag, in keine Weiß.

An. 1500. wurde auf dem Reichs-Tag zu Augspurg eine Erklärung des Land-Friedens beschllossen, auch auf anderen Reichs-Tagen noch mehrere Zusätze und Erläuterungen fürgenommen, alles dieses auf dem Reichs-Tag zu Worms Anno 1521. in eines zusammen, und ein neuer Land-Fried abgefasset, Jahres hernach aber durch das Kaysertl. und Reichs-Regiment zu Nürnberg eine Ordnung und Erklärung publicirt, wie allenthalben im Heil. Römis. Reich, und sonderlich Deutscher Nation, wider die mannigfaltigen Vergewaltiger zu gehandelt werden soll. Anno 1548. wurde auf dem Reichs-Tag zu Augspurg der Land-Friede abermalen ganz von neuem aufgerichtet, gebessert, vermehret und erklärt.

Es wurde dieser Land-Fried auch sonst mehrmals und bis jezo in denen andern Reichs-Gesetzen bestätigt, als: 1. E. in dem Reichs-Absch. zu Augspurg, de Anno 1510. S. 17. in dem Reichs-Absch. zu Trier und Cölln 1521 P. 1. Tit. 1. S. 3. add. S. 8. Reichs-Absch. 1511 Reichs-Absch. zu Speyer, 1526. S. 5. Reichs-Absch. zu Nürnberg, 1542. S. 39. & 1543. S. 32. Reichs-Absch. zu Augspurg, 1548. S. 17. 18. und 19. Reichs-Absch. zu Augspurg, 1551. S. 14. & 15. Reichs-Absch. zu Augspurg, 1555. S. 12. & 14. Reichs-Absch. zu Regensburg, 1594. S. 67. sqq. Reichs-Absch. zu Augspurg de Anno 1559. S. 21. Reichs-Absch. zu Augspurg, Anno 1566. S. 7. sqq. Reichs-Absch. zu Speyer de

An. 1570. S. 17. sqq. Reichs-Absch. zu Regensburg de An. 1576. S. 34. sqq. Osnabrückis. Friedens-Schluss art. 17. S. 8. 9. Münsterisch. Friedens-Schluss, S. 117. 118. In denen Wahl-Capitulationen derer Römis. Kaysere wird der Land-Friede auch von Kayser Carls V. Seiten an bestätigt, conf. die neuere Wahl-Capitulation art. 2. und 16. MOSERS Teutisches Staats-Richt Part. I. pag. 108. sqq.

LATOMIÆ.

Oder, wie es andere schreiben, Laturumie, cuius Lib. 6. Observ. cap. 7. waren bey den Alten Steinbrüche, darein sie diejenige Gefangene, so zwar das Leben vertrüfft, aber doch nicht öffentlich hinrichten lassen mochten, eben wie die in Metallum condemnirten. Und ist dieses eine sehr alte Strafe, deren auch PLAUTUS in Captivis, act. 3. Scen. V. gedendet, und ausführlich meldet, wie es dabei hergegangen, indem Hegio beschlet, daß Tyndarus in solchen Steinbruch geführet werden solle. Der Locus meritaret wohl, daß er anher gesetzet werde, also lautend:

HEGIO Ergo ab eo petito gratiam istam ducite,
Ubi ponderosas crassas capiat compedes.

Inde ibi porro in latomias lapidarias,
Ibi cum octonos alii lapides effodiunt,

Nisi quotidianus sesquiopus conserceris

Sexcento plago nomen iadetur tibi.

ARIST. Per Deos atque homines ego te obtestor, Hegio,

Næ tu isthunc hominem perdis.

Heg. curabitur,
Nam noctu nervo vinctus custoditur,

Interdiu sub terra lapides eximet.

Diu ego hunc cruciabo, non uno absolvam die.

ARIST. Certum ne est tibi istud? Heg Non moriri certiust.

Abducite istum acutum Hyppolitum fabrum,

Jubete huic crassas compedes impingier.

Inde extra portam ad meum libertum Cordatum

In Lapicidinas facile deductus siet.

Es war auch zu Rom nahe bey dem Gefängniß Tulliano ein Ort, welcher Latomia genennet wurde, vid. BUDÆUM in not. ad Pand. pag. 419.

In solchen Steinbrüchen machte man auch Gefängnisse, wie eines dergleichen zu Syracusa in Sizilien gewesen, dessen auch CICERO V. in Verrem gedencket.

Die Florentiner haben die von ihnen überwundene und gefangene Pisane, nicht vor so gat langer Zeit, in solche Latomias bringen, und darin arbeiten lassen, CALVIN. in Lex. Jurid. VOC. Latomia.

Heut zu Tage werden noch wohl ein und andere Personen, so was hartes verbrochen, zuweilen auch

XXV

wohl

wohl schimpflich von Fürsten und Herren geredet, auf Festungen, oder an andere verwahrte Orter gebracht, da sie ihr Lebtage bey Wasser und Brod, oder doch anderer geringer Speise, Marmor oder andere harte Steine schneiden, oder wenn ihnen der Staupenschlag, vid. Artic. *Fustigatio*, Brennung eines Mahl und Zeichens vor der Stirn, und der gleichen harte Leibes. Straffen zu erkennen werden, sie aber Gnade erlangen, daß sie auf gewisse Zeit und Jahre geschlossen an diesen und jenen Bau anstatt der Strafe arbeiten, oder in Ketten und Banden im Barn gehen, den Unflath von den Gassen aus der Stadt wegführen, oder sonst Handreichung thun müssen. An einigen Orten hengt man ihnen zu mehrer Beschimpfung Schellen an, wie zu Straßburg, da es das Schellenwerk genannt wird, *GEORG. BICCIUS in reb. quotid. pag. 810. STRYK. de jure sensuum, Dissert. 5. c. 2. n. 39.*

Man hat auch die Gefangene, absonderlich die Christen, bey denen Verfolgungen der heidnischen Kayser, in tieffe Löcher zum Sand. Graben verurtheilet, wie aus denen Actis *MARELLINI PAPAE* zu sehen, woselbst diese Worte befindlich sind:

*Jussit Maximianus Aug. ut Cyriacus scilicet, Largus, Smaragdus, & Sisinnius sub custodia foderent arenam, & humeris suis portarent usque ad locum, ubi Thermæ ædificabantur. Martyrolog. *vetus KL. Martii Natalis Sanctorum Martyrum* 260. temporibus Claudi: Quia via Salaria arenam fodientes damnati fuerant, *Ado XVII. KL. May. quos (Maronem Eutuchen, & Vitorium) ille (Aurelianum) primum quasi Servos per sua prædia singulos divisit, jussitque eos terram fodere per totum diem, ad vesperam vero Cantabrum (h. c. panem furfuraceum) manducare. conf. SAGITTAR. de Cruciat. Martyr. c. 4. §. 12.**

Ebenmäig sind sie in die Kalk. Gyps. und Schwefel. Hütten zur Arbeit verdammet und gebracht worden, *L. 8. §. in calcariam, n. de pennis. PETR. GREG. THOLOSAN. Syntagma. Jur. Univ. Lib. 31. cap. 36. n. 2.*

LAUDEMUM.

Davon ist schon bey dem Artikel, *Hand-Lohn*, Vol. I. gehandelt worden: Hierbei aber wollen wir nur diese Frage kürzlich erörtern, was für eine Action der Erbzins-Herr zu Erlangung des Hand-Lohns oder Laudemii anstellen könne?

Darinne kommen die DD. nicht überein: Einige geben die Rei Vindicationem an die Hand, allein ob zwar dem Erbzins-Herrn das Dominium directum ohnstreitig bleibt, so quadriert doch die davon dependirende Rei Vindication nicht hieher, als welche zu Avocirung des Guts, nicht aber zu Entrichtung des Handlohns abzwecket. *STRUVIUS* steht in denen Gedanken, als hätte die *Action Emphyteutica* allhier statt, in *S. J. Feud. cap. 10. apb. 17. in exeg. num. 1.*

Diese aber läßt sich dahero nicht appliciren, weil der Käufer und neue Possessor des Erbzins-Lehns das Handlohn abschaffen muß, welchen aber, als einen Tertium, der zwischen dem Erbzins-Her-

ren und dem ersten Erbzins-Mann errichtete Erbzins-Contract, woraus die *Action Emphyteutica* bekanntermassen entspringet, ihrer Natur und Eigenschaft nach nicht vinculirt, *L. 27. §. 4. π. de palt. L. 2. C. de dot. promiss. TIRACQUELL. de retract. part. 1. §. 1.*

Die beste Meinung ist, daß der Erbzins-Herr die Condictio ex *L. fin. C. de Jur. emphyteut.* anstellen können. Denn ob zwar nicht ohne, daß der Kayser Justinianus in vor-allegirten Lege das Hand-Lohn nicht erst eingeführet, sondern solches schon längstens vor ihm in usu gewesen, mithin also das vornehmste Requisitum Condictio ex Lege allhier zu manquiren scheinet, vid. *L. un. π. de condit. ex Leg. ibique DD.* so ist doch genug, daß Kayser Justinianus der allererste gewesen, welcher das Hand-Lohn determiniret, und auf ein gewiss Quantum gesetzt, und daß keine andere, als vor-angeführte Constitution, welche den zöten Theil von dem Preis oder Werth des Guts zu fordern verstatte, vorhanden, welchemnach die Condictio aus diesem Lege sich gar wohl und füglich anstellen lässt, *STRYK. Tr. de act. forens. investigat. Sect. 1. membr. 6. §. 58.*

Wiewohlen FRANTZKIUS die Condictio ob causam factæ sc. Investituræ substituirt, weil die Investitur die causa des zu bezahlen stehenden Hand-Lohns ist, als welches eigentlich für die ertheilte Belehnung und dadurch beschehene Reception entrichtet zu werden pflegt, *Tr. de laudem. c. 42. n. 27. & 28.*

Viele DD. attribuiren auch dem Erbzins-Herrn die Actionem hypothecariam, weil solcher in Ansehung des hinterstelligen Hand-Lohns, eine stillschweigende Hypothec hätte, welche von der Zeit an zu rechnen, daß der neue Possessor die Investitur erhalten, oder ratione des Sterb-Hand-Lohns, da der Possessor mit Tod abgegangen; wie denn also die Schöppen zu Leipzig An. 1691. M. Jul. ad requisitionem des Gerichts-Bewalters zu Zembischen in Georg Kammers Concursu, ingleichen A. 1704. M. Oct. ad requisitionem des Gerichts-Bewalters zu Ruhndorf, in Georg Reifs Concursu gesprochen haben, teste *RIVIN. in Enunciat. Jur. tit. 45. Enunc. 1. add. CARPOV. part. 1. cap. 28. d. 53.*

Gleichwie auch in dem Herzogthum Magdeburg das Hand-Lohn unter die *Onera realia* referiert, mithin dem Erbzins-Herrn, in Ansehung dessen, eine stillschweigende Hypothec zugeeignet wird, per Ordinat. Process. cap. 48. class. 1. §. 15. verb. vergleichen *onera realia*, als die Lehn-Waaren ic.

Wenn man aber die Sache recht betrachtet, so scheinet die widrige Meinung, daß nemlich denen Erbzins-Herren wegen Anforderung ihres Hand-Lohns keine Hypothec zustehe, denen Rechten gemäss zu seyn, indem außer allem Zweifel, daß wer auf eine stillschweigende Hypothec oder Vorgangs-Recht sich beziehet, entweder einen Textum aus denen gemeinen beschriebenen Rechten, oder eine Gewohnheit, oder ein sonderbares Land-Gesetz und Statutum anführen müsse, worinnen ihm dergleichen zugeeignet wird, *L. 1. C. commun. de legat. L. fin. C. de palt. convent. L. un. §. 1. C. de rei uxori. ad. MOZZ. de pignor. cap. 2. num. 23.* Nun ist aber kein Gesetz vorhanden, welches denen Erbzins-Herren von

von wegen des Hand-Gerichtsdenkmals auch die Gewohnheit uniform, hiezu den Juris, condictio et hypothesar mit rezipienten zug. Hier alle hier Lib. Justit. Facult. Genuina Scientia, sicut ad coquitationem patulis gestrazen zu beispiel. Lib. justit. Lib. 39. 2000. m. ad Ebor. deputat. form. 1495. 1522. L. 2. Jur. Ex KARD. Dr. Cr. pars. III. p. manum in hinc fallit. Etiam inponit.

LAUDEMUM

Hand-Lohn
Laudem
Car. oder Lau
Laut
Lat. Curios, haben et
und wollen sich einzige g
vid. HORNICK. #. Jur. Pol. f. einige von denen Grauen
pol. id. einige von denen F.
CLOCK. de Corrib. c. 1. x. 1.
CASA. THOS. n. 2. 3.
ir. Institutum hoc & u
quod Xenophon tribu
Xerxi, Suetonius Augu
stitutione nicht allein
und schreibe Xenophon
dorum Xerxi, und S
Dieser Laut, so ihnen D
ben. HORNICK. n. 1. cap. 6.
in Privatos und Publicos
Zoll bei Vermanni oder R
L. 19. §. 1. de Leg. 1. und musten
hören, vid. Cursor. Tom. I.
mer um den Kapitel und für
sich aufzutragen, HORNICK.

Es sind aber die Lauten
in Italien frequenter als
gemeinlich mit Briefen v
nua, von Genoa nach Par
Ravennas und Alexandrian
nach Bononiens geschildert
im Königreich Neapolis ger
ten ungewöhnlich und sehr ung
digkeit, nominis. legat. in Y
HORNICK. 1. 3. 4. 5. 6. u. dies
Merckwürdig, aus von d
ungen oder Lauten, hum
Taufischen Historie P. 4. L
zu nachfolgendes melden:
Der Durchsichtigen Schrift
kommen allezeit vor ihrem
auf den Zähnen der Füßen,
wohl der Käfer den gan
bestehen, dann er auf den
einer Weise, zu werden
Angebote, gehn hinderr
VOL. II.

von wegen des Hand-Lohns eine stillschweigende Pfand-Gerechtigkeit oder Vorrecht einräumet, wie denn auch die Gewohnheit hiervon nicht aller Orten uniform, dahero denenselben circa auctoritatem Juris, confuctudinis vel statuti, kein Jus tacitæ hypothecæ mit rechtlichen Bestand belegeget werden mag: Und also hat An. 1707. M. Mayo die Löbl. Juristen-Facultät zu Wittenberg, in causa Gottfried Chevalts, contra Daniel Werkmeister ad consultationem des Magdeburgischen Capituls gesprochen, wie bezeugt WERNHER in Select. Obs. forens. Vol. Obs. 328. conf. BERGER in supplement. ad Elekt. disceptat. forens. Obs. 8. not. 2. p. 889. & 1405. BECK. Tr. de Jur. Empb. pag. 497. sqq. ECKARDI Jpr. Civ. part. III. pag. 53. dieser vermeinet, man müsse in diesem Fall das mildreich-Richterliche Amt imploriren.

LAUDEMUM minus.

siehe

Hand-Lohn. Vol. I.

Lauf des Wechsels.

siehe

Cours, oder Lauf des Wechsels.

Läuffer.

Lat. Cursores, haben einen uhralten Ursprung, und wollen solchen einige gar von denen Persern, vid. HORNICK. de Jure Postar. c. 6. n. 12. pag. 70. in fin. einige von denen Griechen, ut SCHILT. de Curs. publ. 16. 6. einige von denen Römern herzihen, ut KLOCK. de Contrib. c. 2. n. 25. add. omnino PETR. GREGOR. THOLOS. in S. J. II. L. 17. c. 17. n. 9. ubi ait: Institutum hoc & antiquum & utile esse, quod Xenophon tribuit Cyro, Herodotus Xerxi, Suetonius Augusto; das ist: Diese Anordnung seye nicht allein alt, sondern auch nützlich, und schreibe Xenophon selbige dem Cyro, Herodotus dem Xerxi, und Suetonius dem Augusto zu. Diese Läuffer, so ihren Nahmen vom Lauffen haben, HORNICK. cit. cap. 6. n. 10. werden eingetheilet in Privatos und Publicos; Jene wurden aus der Zahl der Vernarum oder Knechte hergenommen, L. 99. §. f. de Leg. 3. und mussten ihren Privat-Herrn dienen, vid. Cursor, Tom. I. diese aber mussten immer um den Kaiser und Fürsten seyn, und demselben aufwarten, HORNICK. c. l. n. 12.

Es sind aber diese Läuffer oder lauffende Posten in Italien frequenter als ander Orten, indem sie gemeinlich mit Briefen von Mantua nach Genua, von Genua nach Parma, von Mayland nach Ravennas und Alexandriam, und von Ancona nach Bononiens geschickt werden; wie sie denn auch im Königreich Neapolis gar gemein sind; von deren ungemeinen und fast unglaublichen Geschwindigkeit, womit sie so gar die Pferd übertreffen, vid. HORNICK. c. 8. n. 4. & 5. ubi exempla :

Merkwürdig ist, was von denen Türkischen Laquayen oder Läuffern, Heinrich Müller in seiner Türkischen Historia P. 4. L. 2. c. 18. schreibt, allwo er nachfolgendes meldet:

Des Türkischen Kaisers Laquayen gehen und springen allezeit vor ihrem Kaiser herein, stossen auf den Zähnen der Füßen, ruhen nimmer, obwohl der Kaiser den ganzen Tag reise, und bisweilen, wenn er auf der Ebene, oder etwa in einer Wiesen reit, wenden sie dem Kaiser das Angesicht zu, gehen hinderrück, und schreien;

tom. II.

Allau dieberin², das ist, Gott erhalte unsern Herrn lange Zeit in dieser Nacht und Gewalt &c. treiben auch noch andere liebliche Kurzweil mit Worten, besprengen die nächste um den Kaiser mit wohlriechenden Wasser, das sie in der linken Hand tragen, ziehen ohne Unterlaß mit dem Herrn, wohin er reiset, auf daß, wenn er etwa Schrift- oder Botschaft abfertigen will, sie allezeit für den Handen seyn, und so bald einer Botschaft lauffen soll, und den Brief in die Hand bekommet, ruft er mit heller Stimme: Sauli, Sauli, d. i. weicht; oder, wie man saget, aufsebens; und wenn er davon soll, lauft er durchs Volk so hurtig und behend, als oß etwa ein Hirsch wäre, können also Tag und Nacht stets an einander ungeruht lauffen; im Mund tragen sie Apflelein oder Kügelein von Silber, ist durchbohret daß sie Atem behalten, und lauffen einen Tag weiter, als kein Klepper. Man hat befunden, daß einer von Constantinopel gen Adrianopel hin und wieder in zweyen Tagen gelauffen ist, das sonst einer mit einem Pferd in drey Tagen nicht thun kan, wie sehr er auch reitet.

vid. HORNICK. c. l. c. 8. n. 5. p. 128. & SPEIDEL. voc. Laquay, ubi plura exempla, nec non apud THOLOSAN. supr. c. l. n. 6. 199. jung. omnino NICOLAI in seiner Reise-Beschreibung in die Türckey, L. 3. c. 8. & 9. allwo er folgende merkwürdige Sachen schreibt:

Die Peich, oder Laquayen haben vor Jahren bey den vorigen Türkischen Kaisern viel ein anderes Kleidung und Gewohnheiten gehabt, als jehund; denn, wie etliche schreiben, seyn sie nach dem Gebrauch der alten Griechen und Asiatischen Völker, nur mit blossen Füssen die Post gellossen. Etliche aber haben so harre und dicke Sohlen gehabt, daß sie erleiden können, daß man ihnen leichte Eisen, gleichwie den Pferden, aufgeschlagen hat, welches mir gar seltsam zu hören und unglaublich war, dieweil ich unter allen denen, die am Hofe waren, keinen solchen beschlagenen sehen konte. Wie ich mich aber derhalb ganz fleißig bevorab bey dem, so ich am vorhergehenden Blatt ganz deutlich abconterfeth habe, befragte, berichtet er mich, es wäre ihm also: denn er hätte etliche Gesellen, so zumahl verschicket worden, die sich beschlagen ließen; daß ich ihm aber deslo mehr glaubete, und zu Bekräftigung seiner Rede, zeigte er mir einen zu Adrianopel, der hatte so eine harte Haut, und Sohlen an den Füssen, daß man ihm mit keiner Nadel, sie möchte so spitzig seyn, als sie wolte, recht dar durch stechen konte. Die beschlagene Laquayen habens im Lauffen den Pferden gleich thun wollen, darum sie auch im Mund ein silbernes durchlöchertes Kügelein oder Apflelein, wie ein Gebiß und Mundstück getragen haben, dar durch vermeinten sie einen feuchten Mund, und desto länger bey Atem und die Kraft zu behalten. Sie pflegten einen breiten Gürtel aus Leder gerings herum voller Eymbeln oder Glöcklein zu tragen; diese gaben im Lauffen einen hellen lieblichen Klang und Thon, haben vielleicht diesen Gebrauch von den Tartarn bekommen; wie denn Mar-

XXX 2

cus

cus Paulus Venetus schreibet, daß des großen Tartarischen Kaisers Cham Cubley, Postbothen, mit solchem Geläut im Laufen behängt seyn. Dergleichen haben sie im Brauch gehabt, in der einen Hand ein kleines Häcklein, (welches noch heut zu Tag geschiehet) zu tragen, in der andern aber ein kleines Gläslein mit wohl schmeckenden Wasser, damit sie um eine Verehrung diejenigen, so ihnen begegneten, besprengten. Ihre Hüte nennen sie Meulai, die waren nicht so kostlich von Silber, wie jeho, sondern allein mit Sammet oder guldenen Zindel überzogen, zu oberst darauf steckten sie gemeinlich von Straussen, oder andern Feder-Busch. Es erheben sich aber noch zu unsren Zeiten die ehemeldten Laquayen ihrer Geschwindigkeit so hoch, daß sie meinen, es werde ihres gleichen mit so schnellen und beharrlichen Postiren nicht gefunden, welches sich nicht zu verwundern ist; denn sie lauffen wahrhaftig in die Harre einem Türkis. Pferd vor, wie gut und daurhaft es sey, das sieht man aus dem, wenn sie eilend fort müssen, so lauffen sie von Constantinopel gen Adrianoipel, und wieder gen Constantinopel in zweyen Tagen und Nächten, wie mir denn von vielen ist bekräftiget worden; zu diesem Weg müste einer zu Ross, der gleich wohl beritten wäre, vier Tag haben, denn es sind fünf Türkische Tag-Reisen, welche drey oder wohl vier Frankösche machen, von einer Stadt zu der andern.

Von diesen Läuffern nun ist die gemeine Tradition, daß ihnen in der Jugend, durch eine verborgene Kunst, die Milz heraus geschnitten, oder sonst vertrieben oder benommen werde. Wie denn vorberührter NICOLAI in seiner Türkischen Reise-Beschreibung L. 3. c. 8. in fin. testirt, daß es ihm zu Constantinopel öfters vor eine Wahrheit gesaget worden; So hat auch Joh. Antonius Menavivus von Genua, der in seiner Jugend am Türkischen Hof, zu des Sultans Bajazets Zeiten, erzogen worden, es bekräftigt; immassen denn auch PLINIUS L. 10. Nat. Histor. c. 37. daß es geschehen könne, assiriret; Hingegen wird solches von dem COELIO AURELIANO L. 3. Chron. passim. HORNICK. de Jure Poslar. c. 8. n. 6. p. 131. ibique cit. DAN. SENNERT. L. 3. p. 4. c. 7. & JOH. VON HORNE in Anatom. seu Mierocosm. dergestalten widersprochen, daß sie es, wegen der in der Milz befindlichen vielen Arterien oder Adern, vor eine Lebens gefährliche Sache, mithin vor eine Fabul halten.

Lehn.

Dieses Wort scheinet nicht seine Benennung von denen Leodibus, Leudibus, oder Leuten, wie die Vasallen in alten Lehn-Briefen genannt werden, sondern von leihen zu haben, womit das Wort leihen überein zu kommen scheinet, doch mit dem Unterschiede, daß das Leihen vom Herrn, und dem Actu der Belehnung, Lehn aber vom Vasallen und der geliehenen Sache gesaget wird. Doch wird das Wort Lehn in einem sehr weitläufigen Verstande genommen, und nicht nur von Feudis, sondern auch von Allodialibus und Ecclesiasticis gebraucht, wie es denn so viel als ein

commodatum, ingleichen eine jede Concession oder Conferirung eines Juris bedeutet, in so fern der, so es giebt, sich einiges Recht vorbehält, welches in der Kaiserlichen Hoheit, Superioritate territoriali, Jurisdictione, Jure Patronatus, Dominio, oder einer Zins-Gerechtigkeit bestehen kan. Man findet aber das Wort Lehn schon im 12. Seculo, wie die Diplomata bey BROWERO Antiq. Ful. III. 18. p. 266. KNAUTHEN in der Geograph. Historis. Vorstellung des alten Stifts-Closters Alten-Zella, P. VIII. p. 31. GEBAUER Diff. de Orig. Feodi, Leipz. 1732. bezeugen.

Leib- und Hof-MEDICI.

Werden sonst Archiatri genannt, L. 6. & ult. C. de Profess. & Med. ibique BRUNNEM. sind vor andern in grösstem Ansehen, und haben als Consiliarii Principis oder Räthe des Fürstens, den Rang vor andern: Sunt enim Principis Consiliarii, cor Principis, L. 5. C. ad L. Jul. Maj. So wird auch ein Medicus Regis, illustris Persona genannt, WALTHER. de Privil. DD. c. 14. §. 87. Ja ein Medicus des Pabsis oder Kaisers wird einem Duci verglichen, BARTOL. in L. 1. C. de Com. & Arch. Sacr. Palat. & SPECKHAN. Cent. 1. quest. Jur. 27. in fin.

Diese, ob sie gleich nicht publice promoti, oder öffentlich promovirt, so werden sie doch den Doctoribus Medicinæ gleich gehalten, MÜLHPFORT in Diff. in aug. de morb. & cura agror. c. 8. §. 4. in fin. obgleich andere, wenn sie nicht den gradum haben, hiedor nicht passiren, MÜLHPFORT c. 17. §. 4. & WALTHER de privileg. DD. c. 17. §. 72. Dahero denn die denen Medicis von den Römischen Kaisern insgemein ertheilte Privilegia und Immunitaten, de quib. L. 6. & ult. C. de Profess. & Med. & L. 6. §. 17. de administr. tut. add. SATTLER Disp. de Jure & Privil. Medic. §. 6. & 48. um so mehr denen Archiatrien zukommen, als dieselbe vor des Fürsten Gesundheit zu sorgen haben, SATTLER d. 1. §. 50.

Wie sie denn eben deswegen von allen publicuen Praestationen und Beschwerden, sie mögen personal oder real, ordinariæ oder extraordinariæ seyn, nebst ihren Weib und Kindern befreyet sind, L. 6. C. de Prof. & Med. SATTLER d. 1. §. 50. & 51. Denn obschon WESEN. in Paratitl. n. de vacat. Muner. num. 4. sie von denen ordinariis muneribus nicht befreyet wissen will: so meldet doch Kaiser Constantinus in d. L. 6. generaliter: ab omni functione, & ab omnibus muneribus vel civilibus vel publicis, eos immunes esse, præcipimus; daß sie von aller Verrichtung, und allen sowohl civil- als publicuen Beschwerden, sollen exempt seyn, BRUNN. ad L. f. C. d. t. In welcher Absicht demnach selbe nicht allein ab onere tutile, oder von Wormundschaften, L. 6. §. 2. de excus. tut. sondern auch von allen Quartieren, L. 6. C. de Prof. & Med. frey ausgehen; desgleichen können sie nicht, wider ihren Willen, in eigener Person vor Gericht gezogen, oder mit Arrest belegt werden, sondern sie dörffnen per Procuratorem erscheinen, d. L. 6. ibique BRUNNEM. n. 6. 7. Item SATTLER d. 1. §. 52. seqq. Ferner müssen ihnen die versprochene Salaria bezahlt werden, BRUNNEM. l. c. n. 8. wegen sie auch in concursu Creditorum, oder Gant-

Pro-

Processen vor andern hirrinnen die Präferenz haben, was nemlich auf die letzte Krankheit, daran der Kranke gestorben, verwendet worden, L. 4. C. de petit. hered. L. 3. C. de relig. & sumpt. fun. add. BEUTHER. de Jure Pralat. L. 1. cap. 26. SPEIDEL. voc. Arzney.

Leibes-Straf.

Dieses Wort, wenn es en general genommen wird, so begreiffet es alle Straffen, die so wohl den Leib als das Leben angehen, in sich; specifice aber wird die Leibes-Straf von der Todes-Strafe unterschieden, JUL. CLAR. Pract. Crimin. §. fin. quæst. 67. CARPZ. pract. crimin. p. 3. qu. 102. n. 54.

Lesung der ACTEN.

Diese ist denjenigen, so das Amt eines Richters, Urthel-Machers, Advocatens, oder Secretarii der maleins verwalten wollen, nöthig, weil sie sich daraus den stylum curiae bekandt machen können, und die processualische Kunst-Wörter erlernen, immassen es einem Referenten vor einen grossen Fehler ausgeleget wird, wenn er aus dem Reichs-Processe nicht weiß, was judicialiter und extrajudicialiter handeln heisset, was plenarii processus sind, was transcriptio commissonis ist, und dergleichen. Was nun die Lesung der Acten bey einer abzufassenden relatione actorum betrifft, so geben einige den Rath, daß man die Acten gleich von hinten zu, wie die Juden das Ebräische lesen müsse, weil man alsdenn gleich finden könnte, ob die Partheyen über einen Incident-Punct zum Urthel submittiret haben, oder ob in der Haupt-Sache zu sprechen ist, BERGER in Elekt. discept. forens. p. 917. sub num. 1. Alldieweil man aber doch hernach die Acta wieder von Anfang an lesen muß, wenn man die ganze Sache in ihrer Ordnung vortragen will, indem man auch bey Referirung eines Incident-Puncts kürzlich die Connexion der Sache bis zu dem Incident-Puncte anführen muß; so ist die Mühe nur einfach, wenn ich sogleich die Acten von Anfang bis zu Ende cursorie durchlese, und wenn ich alsdenn den Punct gefunden habe, worüber zu sprechen ist, so kan ich mir die Mühe bey Verfertigung des Extractus actorum und bey Abfassung der Relation sehr erleichtern, BÖHMERS Einleit. zum Gebrauch derer Acten, cap. 1. §. 2. pag. 4. & 5.

LEUTERATIO.

Die Leuterung ist ein Remedium suspensivum, welches man bey eben dem Richter, wo die Sentenz eröffnet ist, dagegen einwendet, und zugleich bittet, daß die Sentenz wegen derer angeführten gravaminum durch auswärtigen Rechts-Spruch geändert werden möge. Die Benennung dieses remedii deriviret man von dem teutschen Worte, erleutern, weil durch die Leuterung die Sache noch einmal erwogen und erleutert, und die Sentenz darnach eingerichtet wird, weshalb auch bey der Leuterungs-Sentenz diese Formul gewöhnlich ist:

Munmehro aus denen Acten und derer Partheyen Einbringen so viel zu besinden, daß ic.

Es wollen zwar einige die Leuterung aus dem Jure Romano herleiten, weil man von denen Sententiis dubiis Erklärung suchen könnte, BRUNNEMANN. ad L. 4. §. 11. π. ad appellat. n. 1. allein

die declaratio sententiae ist kein remedium suspensivum, man kan auch dadurch, wie bey der Leuterung, die correctionem sententiae nicht erhalten, und da die Benennung nicht lateinisch, sondern deutsch ist, auch die Leuterung nur eigentlich in terris juris Saxonici gebräuchlich gewesen, so ist daraus offenbar, daß sie ihren Ursprung aus Sachsen hat, und daß man nicht ganz Deutschland, sondern nur ins besondere die Sächsischen Provinzen vor das Vaterland der Leuterung halten müsse, CARPZ. p. 1. c. 19. d. 1.

Es ist aber die Leuterung eigentlich zur Abkürzung des Proceses, und zur Erfahrung der Appellations-Instantz eingeführet worden. Denn wenn man wider eine gravirende Sentenz seine gravamina ausführt, und auswärtig darüber erkennen läßt, so kan man sich hernach deito eher resolviren, mit der ersten Sentenz zufrieden zu seyn, und keine andere Instantz zu gebrauchen, wenn man sieht, daß auch auswärtige Urthels-Berfasser, welchen man keine Partheylichkeit imputiren kan, die erste Sentenz confirmiret haben, MENCK. de proc. jur. commun. & Saxon. tit. 35. §. 1.

Solche ist nicht allein in Thür-Sachsen üblich, sondern es wird auch dieselbe in denen Hannoverischen, Cellischen, Lauenburgischen, Hildesheimischen Landen, in dem Herzogthum Magdeburg, dem Fürstenthum Halberstadt, Anhalt, in Thüringen, und zwar in den Sachsen-Gothischen, Weimarschen, Eisenachischen, Schwarzburgischen, in der Laußnitz, in der Stadt Lüneburg, Stralsund, Gossler und Nordhausen gebraucht, PUFFENDORF ad proc. Brunsvicens. part. 4. cap. 3. §. 1. Magdeburg. Proc. Ordin. cap. 42. Halberstädtrische Landley. Ordin. part. 2. tit. 19. Anhalt. Gerichts. Ordin. tit. 15. Sachsen-Gothais. Proc. Ordin. part. 1. cap. 14. Schwarzburgl. Proc. Ordin. tit. 22.

Dieses Remedium findet keine statt wider ein blosses Interlocut, wider eine in possessorio summius gesprochene Sentenz, wider ein Provisional-Decret, und wider die execution, wie auch in Wechsel-Sachen; Insonderheit kan solches contra rescriptum principis nicht interponiret werden.

Wider eine Sentenz, wodurch man graviret worden, kan man regulariter nur einmal leuteriren, dergestalt, daß, wenn die Sententia gravans durch das Leuterungs-Urthel confirmiret wird, alsdenn keine weitere Leuterung statt findet, weiles sonst leuterationis leuteratio seyn, und also das leuteriret beständig fortgehen würde, CARPZ. p. 1. c. 19. d. 4. BERGER in oeconom. jur. pag. 1128. WERNHER. part. 1. obs. 1. & p. 4. obs. 94. Wenn aber die sententia gravans reformiret wird, so kan der andre Theil leuteriren, und wenn derselbe auch vor sich ein gutes Urthel bekommt, so kan der erste wieder leuteriren, ob er gleich vorhero schon aus eben den gravaminibus geleutert hat, und gehet demnach die Leuterung wechselseitig so oft an, als die vorige Sentenz geändert wird, bis zwey gleichlauende Urthel immediate auf einander folgen, WERNHER part. 1. Obs. 213. RIVINIUS ad Ordin. proc. Sax. tit. 35. enunc. 3.

In Thür-Sachsen ist solches jezo dergestalt restringiret, daß jeder Theil wider eine Sentenz bey denen Unter-Gerichten nur einmal leuteriten kan, und hernach, wenn er ein widrig Urthel erhält, das remedium appellationis ergreiffen muß,

Chur-Sächsis. Verb. Proces. Ordin. ad tit. 35.
L. 3. Wenn aber durch das Leuterungs-Urtheil dem Leuteranten ein neues gravamen zugezogen, und in dem Urtheil etwas von neuen inseriret wird, so in der vorigen Sententz nicht zu finden, so kan wegen dieses neuen gravaminis von neuen leuterirret werden, jedoch muß der Leuterant in der Schedula leuterationis dieses neue gravamen besonders an- und ausführen, BRUNNEM. Proc. civil. cap. 28. n. 127. WERNHER part. I. obs. 213. num. 2. BERGER in Elec. discept. for. tit. 35. obs. 3.

Bey der Leuterung müssen verschiedene fatalia observiret werden, und zwar 1) das fatale interponendæ leuterationis, 2) petendæ citationis ad prosecutionem, und 3) prosequendæ, vel justificandæ leuterationis. In dem Herzogthum Magdeburg ist über dies gebräuchlich, daß der Leuterant 5. oder 10. Thlr. in casum succumbentiae sub poena desertionis erlegen muß, wenn er nicht ex officio leuterirt, oder Armuths halber solche nicht bezahlen kan, Magdeb. Neu. Verb. Proces. Ordin. cap. 42. §. 6. und diese Succumbentz-Gelder profitiret derjenige Regierungs-Rath, welcher die sententiam gravantem abgefasset hat, wenn eine Sententia confirmatoria erfolget: Wenn aber die erste Sententz reformiret wird, so bekommt der Leuterant die Succumbentz-Gelder wieder zurück.

In allen Gerichten, wo die Leuterung eingeführet ist, muß selbige binnen zehn Tagen, von Zeit der publicirten Sententz interponiret werden, LUDOVICI Civil-Proces. cap. 28. §. 2. Wenn aber wegen Krankheit, Überschwemmung des Wassers, oder wegen eines andern legitimi impedimenti die Leuterung binnen 10. Tag nicht hat übergeben werden können, so wird sie auch noch post effluxum decendium angenommen, CARPZ. p. 1. c. 19. d. 15. welches auch von dem Fall zu verstehen ist, wenn der Leuterant zur publicatione Sententiae nicht legitime citiret worden, und erst nach abgelaufenen 10. Tagen von der Sententz Nachricht erhalten hat, CARPZOV. l. c.

LEUTERATIO generalis.

Wird genennet, wenn man wider die ganze Sententz Leuterung einwendet.

LEUTERATIO prima.

Die erste Leuterung, wird diejenige genennet, welche man anfangs und das erstemahl wider eine gravirende Sententz interponiret.

LEUTERATIO Rejectionis.

Ist, wann man wider die Schedulam rejectoriæ, die eine neue Beschwerde mitbringeret, aber mahl leuterirret, welche man alsdann vornehmlich nöthig hat und gebrauchen kan, wann der Richter in der Schedula keine Rationes angegeben, übrigens kan man alles vorige weiter deduciren, und anbey die Eventual-Appellation annexiren, damit man der Zeit und Kosten sparet, auch der Richter desto mehr der Leuteration deferiren muß, BOENIGK. Praet. P. 1. c. 28.

LEUTERATIO secunda.

Unter dieser wird die Ober-Leuterung verstanden, von welcher bey dem Artikel Ober-Leuterung wird gehandelt werden.

LEX Cornelia de Captivis.

Dieses Gesetz bekräftiget derjenigen Testament und letzten Willen, so bey dem Feinde gestorben, ungeachtet sie solches vor ihrer Gefangenschaft gemacht; wie auch derer, so ohne Testament gestorben, gebührende Erbschaft eben als wenn sie in der Stadt gestorben, aufrägt, L. 10. §. 1. L. 11. §. 1. L. 12. §. 1. L. 22. pr. §. 1. & 3. π. de captiv. L. 1. C. eod. L. 4. §. 1. π. de captiv. L. 1. C. eod. L. 4. §. 1. π. de bon. libert. L. 1. pr. π. de suis & legit. L. 18. π. ad L. falcid. L. 29. π. de vulg. & pupill. L. 39. π. de test. milit. L. 15. pr. π. de usurpat. L. 8. C. de legit. hered. L. 14. π. de safr. pecul. HOTTOmann. Antiqu. Rom. I. 1.

LEX Cornelia de edictis perpetuis.

Oder de Jurisdictione Prætorum, ist A. U. 686. von Cornelio, Tribuno plebis gegeben worden, des Inhalts, daß die Prætores nach denen Edictis perpetuis das Recht sprechen sollten, wodurch dem Ehrgeiz derer Prætorum, welche nach ihrem Gefallen die Sachen zu entscheiden pflegten, Einhalt gethan wurde, MANUTIUS de Senat. Rom. 10. ROSINUS Antiqu. Rom. VIII. 5.

LEX Cornelia de limitibus constituendis.

Ist von L. Cornelio Sylla gegeben worden, HYGINUS de Limit. consti. p. 152. HOTTOmann. Antiqu. Rom. I. 1. p. 205.

LEX Cornelia de Lusu.

Ist von Cornelio gegeben worden, durch welchen verboten wurde, um Geld zu spielen oder zu wetten, wenn es nicht ein Spiel wäre, dadurch man seine Tapferkeit zeigen könnte, L. 3. π. de aleat. ROSINUS Ant. Rom. VIII. 31. MANUTIUS de Leg. 30.

LEX Cornelia Majestatis.

Dessen Auctor ungewiß, und findet man nichts von demselben, als daß C. Cornelius datider sollte gehandelt, und als Tribunus plebis seines Collegen Intercession nicht respectirt haben. Allein CICERO defendirte ihn durch eine Rede, und er wurde durch die meisten Stimmen vor unschuldig erklärt. Dieses geschah zu der Zeit, da L. Aurielius Cotta und L. Manlius Torquatus Bürgermeister waren, PIGHIUS Annal. Rom. III. p. 262. AUGUSTINUS de Leg. in Cornel.

LEX Cornelia de Patriciis.

Wurde A. U. 370. von Sexto Cornelio dem Tribuno militum gegeben des Inhalts, daß kein Patricius auf dem Schlosse oder Capitolio wohnen sollte, LIVIUS VI. 10. HOTTOmann. Antiqu. Rom. I. 1. p. 202.

LEX Cornelia de Plagiariis.

Wird von APPULEJO Metam. VIII. p. 257. angeführt, sonst findet man nichts davon, AUGUSTINUS de Leg. in Cornel.

LEX Cornelia de Soluto Legibus.

Wurde A. 686. von C. Cornelio dem Tribuno plebis gegeben, vermög dessen jeder an die Gesetze sollte gebunden seyn, welcher nicht durch das Volk frey gesprochen worden, MANUTIUS de Leg. 8. ROSINUS Ant. Rom. VIII. 7.

LEX Furia.

siehe

Furia Lex.

LEX

LEX *Furia Caninia.*

siehe

*Furia Caninia Lex.*LEYSER. (*Augustin.*)

J. U. D. Thur. Sächsischer Hof. Rath, Professor Juris primarius, ordinarius der Juristen-Facultät, Director des Consistorii, und Schöppenstuhls, auch erster Beysitzer des Hof. Gerichts zu Wittenberg. 1) Geb. 1683. 18. Oct. zu Wittenberg, studierte alba und zu Halle, gienge so dann nach Holl- und Engelland, von da zurück nach Wezlac, Regensburg, Wien und Italien. Nach seiner Zurückkunft wurde er 1706. Professor Juris extraordinarius, 1707. ausserordentlicher Beysitzer der Juristen-Facultät und 1709. Doctor, 1712. Professor Juris ordinarius zu Helmstädt, 1717. zugleich Hof. Gerichts. Assessor zu Wolfenbüttel und 1721. Hof. Rath des ganzen Hauses Braunschweig, 1729. Kame er, wie oben zu sehen, wieder nach Wittenberg. Seine Stärcke ist in Jure civili, worinn er einer der geschicktesten jetzt lebenden Rechts. Gelehrten ist, der aber auch seine eigene Meinungen hat. Schriften: Diff. de Morte absentis probanda; Helmstädt 1718. 4. Sp. (dieses bedeutet, daß es auch in den Meditationibus ad Pandectas siehe,) 95. Progr. de Jure reconveniendi cives academicos; ib. 1722. 4. Oratio de errore Germanorum, exteris academias patris preferentium; in seinen Orat n. 2. Oratio de vitiis & erroribus Doctorum Academicorum; ib. Diff. de conclusione & inrotulatione Actorum; Helmstädt 1728. 4. Diff. de Actuario; ib. 1718. 4. Diff. de Adoptionibus; ib. 1714. 4. Sp. 20. Diff. Quomodo lenitas in Adulteriis prosit & noceat Reipublicæ? Wittenb. 1731. 4. Diff. quoque Adulterium per conjecturas probetur; ib. eod. 4. Diff. de Marito, justo Adulterii punitore; ib. eod. 4. Diff. de Adulterii pena ex duabus saltim causis mitiganda; ib. 1736. 4. Diff. de Jure conjugis in bona conjugis adulterantis; ib. eod. 4. Diff. de Advocatis; Helmstädt 1716. 4. Sp. 48. Diff. de his, qui ab Advocatione arcentur; ib. eod. 4. Sp. 51. Diff. de Convitiis Advocatorum. Wittenberg, 1732. Sp. 547. Diff. de Advocatis Fisci & causis odii adversus eos eorumque flagitiis; Helmstädt 1713. 4. Sp. 49. Diff. de Jure aquatrico; ib. 1727. Diff. de Assessoribus & Scabinis; ib. 718. 4. Sp. 70. Flores & Themidos hortis Collecti in Augustanam confessionem sparsi; Wittenberg, 1730. 4. Diff. de Feudis Brunswicensibus & Lüneburgensisibus; Helmstädt 1720. 4. Memoria Joannis Burgundionum Ducis & Doctrina Jo. Parvi de cæde perduellium licita, contra trium sacerdotum calumnias vindicata; Wittenberg, 1731. 4. Diff. de vitiosa Citatione; Helmstädt, 1714. 4. Sp. 32. Diff. de Delictis Collegiorum; Wittenberg, 1731. 4. Sp. 532. Diff. quoque Colono damnum in fructibus jam perceptis passo merces remittatur? ib. 1736. 4. Diff. de Commissariis; Helmstädt 1714. 4. Sp. 27. Diff. de Convitiis concionatorum; Wittenberg 1733. 4. Sp. Diff. de Concursu creditorum in genere; Helmstädt, 1728. 4. Sp. 478. Diff. de Scylla & Charybdi in concursibus creditorum, ib. 719. 4. Sp. 480. Diff. de Confessis; ib. 1728. 4. Sp. 473. Diff. de Consistoriis; ib. 1718. 4. Sp. 76.

Diff. de consuetudine; ib. 1713. 4. Sp. 9. Diff. de Foro contractus & gestæ administrationis; ib. 1718. 4. Sp. 73. Diff. de Contumacia; ib. 1714. 4. Sp. 33. Diff. de gestis per Debitorem obæratum, tam ratis, quam irritis; Wittenberg 1731. 4. Sp. 493. -- 497. Diff. de odio Defensionis; ib. 1734. 4. Sp. 562. Diff. de foro Delicti & remissione Delinquentium; Helmstädt, 1718. 4. Sp. 74. Diff. de Diffidationibus; Wittenberg, 1733. 4. Sp. 553. Diff. de Dolo; Helmstädt, 1717. 4. Sp. 59. Diff. de foro Domicilii; ib. 1719. 4. Sp. 72. Diff. de Liberalitate necessaria, sive donationibus necessariis; Wittenberg, 1704. Sp. 434. Diff. de Duellis; ib. 1738. 4. Diff. de rebus Ecclesiæ & piorum locorum alienandis; Helmstädt, 1714. 4. Sp. 24. Diff. de Revocatione Electionis; ib. eod. 4. Diff. de iniquitate Expectantiarum; ibid. 1723. 4 verbessert in 4 Vol. der Medit. Diff. de Expensis civilibus; ib. 1720. 4. Sp. 83. Diff. de Expensis criminalibus; ib. 1719. Sp. 90. Diff. de Falsis, quæ vulgus ignorat; ib. 1718. Progr. in quantum famæ in foro fides habenda sit? Wittenberg, 1732. 4. Diff. de bona fide; Helmstädt, 1727. 4. Sp. 455. Diff. de bonis adventitiis filiorum familias; ib. 1724. 4. Diff. de foeminis; ib. 1713. 4. Diff. de perceptione fructuum ex re aliena; ib. 727. 4. Diff. de legitimis Furum excusationibus; Wittenberg, 1734. 4. Sp. 537. 4. Progr. de furti non prohibiti actione in forum reducenda; ib. eod. Sp. 538. Diff. de injusta in Homicidas indulgentia; Helmstädt, 1714. 4. Diff. de Homicidio intidioso, cum confutatione popularis vesperarum Sicularum fabulæ; Wittenberg, 1738. 4. Diff. de homicidio culpabili; ib. 1738. 4. Diff. quoque imbecillitas mentis homicidium excusat? ib. 1734. 4. Diff. de Hypotheticis privilegiatis; Helmstädt, 1729. 4. Diff. de incestu; Wittenb. 1736. 4. Diff. de infamia & levis notæ macula; Helmstädt, 1716. 4. Sp. 52. Diff. de incendiariis; Wittenberg, 1738. 4. Diff. de pietate ac justitia remediorum contra injurias; ib. 1733. 4. Progr. de injuriis, quas locus & tempus excusant; ib. eod. 4. Diff. de injuriis obliquis; ib. 1733. 4. Diff. de injuriis, quæ non faciendo fiunt; ib. 1734. 4. Diff. de interdictis; Helmstädt, 1729. 4. Sp. 498. Diff. de genuina indole & usu hodierno interdicti quorum bonorum & Actionis ex L. ult C. de Edicto D. Adriani Wittenb. 1731. 4. Sp. 500. Progr. de Ira non moderanda, sed extirpanda; Helmstädt, 1720. 4. Diff. de Judge suspecto; ib. 718. 4. Sp. 77. Diff. de Judge in propria causa; ib. eod. 4. Sp. 78. Diff. de auctoritate rei judicata; ib. 728. 4. Sp. 470. Vulgares quædam de origine & speciebus Juris doctrinæ; Wittenberg, 1726. 4. Liber singularis de variationibus atque retractationibus JCtorum; 1713. 4. vermehrt Leipzg. 9. 1737. 4. Diff. de Assentationibus JCtorum; Wittenberg 712. 4. Helmstädt 1726. 4. Diff. de Jurisdictione; Helmstädt 1714. 4. Sp. 29. Diff. de Jurisprudentia, & JCto; ib. 1713. Sp. 2. Diff. de Jurejurando purgatorio; ib. 1724. Sp. 142. Diff. de discrimine Jurisjurandi affectionis in infinitum, ac in immensum; Wittenberg 1737. 4. Diff. de Justitia; Helmstädt 1713. 4. Sp. 1. Observationes selectæ ad Tit. pand. de Justitia & Jure; ib. 1736. 4. Diff. de probatione laudemii per libros censu-
les

les & litteras investituræ; ib. 1728. 4. Diss. de legitima; ib. 1721. 4. Sp. 91. Diss. de gravamine legitimæ illigitimo; ib. 1723. 4. Sp. 92. Diss. de legitimatione; ib. 1713. 4. Sp. 92. Diss. de lenocinio; Wittenberg, 1737. 4. Diss. de legibus; Helmstädt, 1713. 4. Sp. 7. Diss. de Libello; ib. 1715. Sp. 36. Diss. de vitiis libelli sanabilibus; ib. eod. 4. Sp. 37. Diss. de famolis libellis; Wittenberg 1735. 4. Diss. de injustitia in temerarios litigatores indulgentia; Helmstädt, 1719. 4. Sp. 88. Diss. de litis contestatione; ib. 1718. 4. Sp. 82. Diss. de logomachia in Jure; Wittenb. 1707. 4. Animadversiones ad C. D. Loffium de iusta in fures indulgentia; ib. 1730. 4. Sp. 535. Diss. de Ludiis eorumque in Jure effectibus; Helmstädt, 1716. 4. Diss. de via regia Lusatiae Superioris; Helmstädt, 1732. 4. Diss. de criminis Magiae; Wittenberg 1737. 4. Diss. de Metatis; Helmstädt 1718. 4. Diss. de Metu; ib. 1717. 4. Sp. 58. Diss. de foro militari; ib. 1718. 4. Sp. 75. Diss. de veris delictis Ministrorum principis; ib. 1719. 4. Diss. de fictis delictis Ministrorum principis; ib. eod. 4. Diss. de pœnis Ministrorum principis delinquentiam; Wittenberg 1735. 4. Alle 3. zusammen unter dem Titul: Minister principis delinquens; ib und Leipzig, eod. 4. Diss. de foro miserabilium personarum; Helmstädt, 1718. 4. Sp. 78. Diss. de mutationibus Monetæ; ib. 1729. Sp. 529. Diss. de rescriptis moratoriis; ib. 1713. Sp. 12. Diss. de morte vim Jurisjurandi habente; ib. 1713. Sp. 15. Diss. de Jure Naturæ & Gentium; ib. 1702. 4. Sp. 3. Diss. de Negotiis gestis; ib. 1716. 4. Sp. 55. Diss. de Jure privatorum circa occupationem; ib. 1727. 4. Sp. 439. Diss. de pactis nudis; ib. 1715. 4. Sp. 39. Diss. de pactis invalidis; ib. eod. 4. Sp. 40. Diss. de interpretatione pactorum dubiorum; ib. eod. 4. Sp. 41. Diss. de pactis controversiis, sed validis; ib. eod. 4. Sp. 42. Diss. de pactis successoris; ib. eod. 4. Sp. 43. Diss. de variis pactorum successoriorum generibus; ib. eod. 4. Sp. 44. Meditationes ad pandectas; T. 1. Leipzig und Wolfenbüttel 1717. 4. T. 2. ib. 1723. T. 3. &c 4. ib. 1725. T. 5. & 6. ib. 1727. T. 7. ib. 1732. T. 8. ib. 1735. 4. Diss. de reverentia parentibus debita; Helmstädt, 1713. 4. Sp. 18. Progr. de oblegatione erga patriam; Wittenberg, 1729. 4. Diss. de patria potestate; Helmstädt, 1713. 4. Sp. 17. Diss. de dissolutione patriæ potestatis; ib. 1714. Sp. 21. Progr. de potestate Magistratum stipis exigendæ pro pauperibus; ib. 1720. 4. Diss. de iusto perduellium supplicio indicta causa; Wittenberg, 1736. 4. Diss. de piscatione; Helmstädt, 1727. 4. Sp. 503. Diss. de polygamia; Wittenberg, 1736. 4. Diss. de acquirenda & retinenda possessione; Helmstädt, 1727. 4. Sp. 452. Diss. de possessionis probatione; ib. eod. 4. Sp. 453. Diss. de possessorio processu in genere; ib. 1729. 4. Sp. 499. Diss. de Judicio possessorio summarissimo; ib. eod. 4. Sp. 808. Diss. de prægnantibus & puerperio; ib. 1713. 4. Sp. 14. Diss. de præscriptione; ib. 1727. 4. Sp. 454. Diss. de præscriptione 30. annorum; ib. eod. 4. Sp. 457. Diss. de præscriptione contra principem & Fiscum; ib. 1728. 4. Sp. 458. Diss. de præscriptione rerum ecclesiasticarum; ib. 1727. 4. Sp. 459. Diss. de præscriptione immemoriali; ib. 1728. 4. Sp. 460.

Disf. de præscriptione dormiente; ib. eod. 4. Sp. 463. Disf. de precario; ib. 1729. 4 Sp. 510. Disf. de privilegiis; ib. 1713. 4. Sp. 10. Disf. de interitu privatorum; ib. eod. 4. Sp. 11. Disf. de procuratoribus; ib. 1716. 4. Sp. 53. Disf. de Jure publico; ib. 1713. 4. Sp. 4. Disf. de Jure Germanorum antiquo & moderno circa rapinas; Wittenberg, 1732. 4. Disf. de rebus mobilibus & immobilibus; Helmstädt, 1714. 4. Sp. 26. Disf. de publicis rebus; ib. eod. 4. Sp. 25. Disf. de rebus sacris & ecclesiasticis; ib. eod. 4. Sp. 22. Disf. de Jure principis in res sacras & ecclesiasticas superfluas, vel vacuas; ib. eod. 4. Sp. 23. Disf. de Resignatione judiciali; ib. 1727. 4. Sp. 446. Disf. de Responsis prudentum; ib. 1713. 4. Sp. 6. Disf. de in integrum restitucionibus; ib. 1716. Sp. 57. Disf. de retorsione Jurium; ib. 1714. 4. Sp. 30. Disf. de fannis; Wittenberg, 1733. 4. Sp. 515. Disf. de Satisdatione; Helmstädt, 1715. 4. Sp. 34. Disf. 2. de collatione prisci Juris Saxonici cum Jure Romano & moribus hodiernis; Wittenberg 1709. 1714. 4. Disf. de Equitum Saxoniorum Juribus; ib. 1710. 4. Disf. de Juribus prædiorum nobilium in Saxonia; Helmstädt, 1718. 4. A. C. Schmidt Disf. de beneficio competentiæ, quo usque nobilibus competitat; cum Annotacionibus; Wittenberg, 1733. 4. Disf. de necessaria sententia ad libellum conformatio; Helmstädt, 1726. 4. Sp. 468. Disf. de Spolio; Sp. 504. Disf. de statutis; Sp. 8. Disf. de stellionatu; Wittenberg, 1733. 4. Sp. 557. Disf. de infamia stupri abolenda; Wittenberg, 1735. 4. Disf. de stupro violento; ib. 1736. 4. Disf. de stupri iudicio civili; ib. eod. 4. Disf. de poena stupri arbitrio Judicis relinquenda; ib. eod. 4. Disf. de sumtibus litis ab adversario suppeditandis; Helmstädt, 1715. Sp. 84. Disf. de Magistratu ad sumtus litis suppeditandos cogendo; it. eod. 4. Sp. 85. Disf. de superstitione juridica in foro & extra forum obvia; ib. 1720. 4. Disf. de syndico; ib. 1716. 4. Sp. 54. Controversiae testamentariae nonnullæ; Wittenberg, 1735. 4. Disf. de remissione Tormentorum in actu confessio- nis; Helmstädt, 1728. 4. Disf. de vera traditione; ib. 1727. 4. Sp. 444. Disf. de ficta traditione; ib. eod. 4. Sp. 445. Disf. de transactionibus; ib. 1715. 4. Sp. 46. Disf. de transactionibus irritis; ib. eod. 4. Sp. 47. Disf. de tutela pactitia; ib. 1726. Sp. 327. Disf. de inculpata tutela; Wittenberg, 1737. 4. Disf. de Vi publica; ib. eod. 4. Disf. de Vi privata; ib. eod. 4. Observations ad doctrinam de usucapione & præscriptione; ib. 1736. 4. Disf. de usuris pretii ab emtore sol- vendis; Helmstädt, 1725. 4. Sp. 241.

LIBELLARIUS *contra Buss.*

Was den Ursprung dieses Contracts anbetrifft, so sind die Gelehrten hierinnen nicht einig, wollen daher die vornehmsten Meinungen hiervon anführen.

- 1) Die mehren holen den Ursprung des contractus libellarii aus dem Justinianischen Recht her, beruhen sich auf den L. 24. S. 1. Cod. de SS. Eccl. die Nov. 7. pr. und die Nov. Leonis 13. und beschreiben ihn also folgendermassen: Es wäre ein schriftlich ausgerichteter

teter Vertrag, Krafft dessen eine unbewegliche Sache vor einen gewissen Preis verkauft wird, mit der Bedingung, daß der Käufer nicht allein einen gewissen Zins jährlich zu entrichten, sondern auch nach Verlauff einer bestimmten Anzahl Jahre den Vertrag immer wieder zu erneuern, und abermahl eine gewisse Summe zu bezahlen gehalten ist. GOTHOFRED in not. ad cit. L. 24. ibique cit. CUCIACIUS. Betrachtet man aber die angeführten Gesetze genauer, so erhellt:

- a) Dass in allen dreyen des contractus libellarii nicht mit einer Sylbe gedacht wird, sondern in dem L. 24. und in der Nov. 7. wird das *Jus colonarium* angeführt und beschrieben, und in der Nov. Leonis wird von einer Art von Verpachtung gehandelt, die auf gewisse bestimmte Zeit gerichtet ist, nach deren Endigung der Besitzer davor, daß die Verpachtung erneuert, und er in dem Besitz a lassen wird, ein gewisses Geld, welches *erodentius* genannt wird, bezahlen muß.
- b) Dass dem Juri colonario nachgehends der Nahme eines contractus libellarii um so vierweniger *κατ' εξοχήν* belegebar werden können, weil so wenig in dem L. 24. als in der Nov. 7. zu dem Juri colonario ein Libellus oder schriftlicher Contract als nothwendig erforderlich wird. Und ob es gleich in der Nov. Leonis heißt, insuper omnis illatio locationis instrumentis inscribatur, so ist doch dieser Mieth-Contract von dem in der Nov. 7. beschriebenen Jure colonario gänzlich unterschieden. In dem Jure colonario ist anfänglich ein ordentlicher Verkauff in dem in der Nov. Leonis enthaltenen Geschäft, aber gleich von Anfang nur eine auf gewisse Zeit gerichtete Mieth vorhanden. In dem Jure colonario wird von keiner Erneuerung des Vertrags etwas erwähnt, vielmehr besitzen die Käufer und deren Erben die erkaufte Sache beständig gegen Erlegung des zu erst abgerekneten jährlichen Zinses. In der Vermietung aber, wovon die Nov. Leonis handelt, besteht die Haupt-Sache in der Erneuerung der Mieth, und des davor zu bezahlenden Aufnahm- oder Zulassung-Geldes. Folglich erkennet man
- c) leicht, dass die Rechts-Lehrer zwey ganz unterschiedene Verträge mit einander vermischt, und mit einerley Nahmen ohne hinlänglichen Grund belegen, und dass also, wenn man ja den in der Nov. Leonis beschriebenen Mieth-Vertrag wegen des dagegen vorkommenden schriftlichen Aufsatzes, libellarium nennen wollte, dieser Nahme doch in gleicher Bedeutung dem davon ganz unterschiedenen Juri colonario nicht zukommen könnte.
- d) Andere halten davor, der contractus libellarius bestehe darin, wenn ein Vasall oder emphyteuta sein Lehen oder emphyteusin einem andern hinwiederum zum Lehen oder
- zur emphyteusin ganz oder zum Theil reicht und eingeht. Sie berufen sich zu dem Ende auf unterschiedene in dem Longobardischen Lehen Recht befindliche Stellen, allwo von Vasallen, die ihre Lehen-Güter andern als bona libellaria wieder eingegeben, gehandelt wird, s. E. l. F. 5. pr. 1. F. 13. 2. F. 9. c. 1. 2. F. 5. All in daraus, dass die Vasallen zu Zeiten ihre Lehen-Güter ganz oder zum Theil per libellarium veräußert, folget noch nicht, dass allein die Eingebung, so von denen Vasallen geschehen, ein libellarius contractus genannt worden, und niemand anders den gleichen Vertrag aufrichten könne, zumahl, da es hierinnen an widrigen Exemplen nicht fehlet.
- 3) GEORG ADAM STRUV in Syntagma Jur. Feud. Cap. II. §. 10. n. 4. meint, dass wenigsens in den Longobardischen Lehn-Rechten durch den contractum libellarium eine Aufrichtung der emphyteuseos angezeigt werde. Er führt zu dessen Beärkung folgendes an:
- a) So erhelle solches aus der Beschreibung, welche 2. F. 9. §. 7. von dem contractu libellario angeführt würde, als welche mit der §. 3. I. de locat & conduct. befindlichen Beschreibung der emphyteuseos überein käme.
- b) So werde in den Longobardischen Lehn-Rechten, wenn ein dem Lehn-Contracte nahe kommender Contract angegeben würde, immer der libellarius genannt, s. E. cit. 2. F. 9. c. 1. 2. F. 26. §. inter, niemahls aber die emphyteusis, da doch dieselbe bei den Longobarden auch in Gebrauch gewesen, wie aus dem L. Longob. Lib. III. Tit. 3. 1. 37. Tit. 10. 1. 4. zu ersehen. Es müste also folgen, dass unter dem contractu libellario die emphyteusis begriffen gewesen, und iühr. solches vielleicht daher, dass die Sammler dieser Longobardischen Lehn-Gebräuche der gemeinen L. hre der Rechts-Lehrer hierinnen gefolgt, nach welchen zu der emphyteusi nothwendig ein schriftlicher Vertrag erforderlich wird, und sie also von dieser Eigenschaft die emphyteusin ein libellum genannt, und rem in libellum oder in emphyteusin dare ihnen einerly bedeutet 2. F. 44.
- c) So bezeuge auch der alte Rechts-Lehrer Jacobus de Ardizone, dass an einigen Orten in Italien, wie s. E. zu Verona in seinem Vaterlande der contractus emphyteuticus, libellus genannt werde. Und Jason schreibe: ex communis loquendi appellamus contractum emphyteuticum, libellarium: imo mater sermone, semper appellatur libellus, womit auch unterschiedene andere überein stimmeten. Indessen aber sind alle diese Gründe nicht hinlänglich, zu erwiesen, dass die bona libellaria und emphyteutica an und vor sich einerley gewesen. Denn
- d) So findet man die Ähnlichkeit zwischen den

den contractum libellarium und emphyteuticum in denen angeführten Stellen gar nicht; z. F. 9. §. 1. heisst es: *Quis enim dubitat, quod libellario nomine sub vilissima duorum denariorum pensione perpetuo concedatur utendum, alienatum in fraudem esse?* in §. 3. I. de locat. & conduct. hingegen sind die hiher gehörige Worte diese: *De prædiis quæ perpetuo quibusdam fruenda traduntur, i. e., ut quamdiu pensio sive redditus pro his domino præstetur, neque ipsi conductori, neque heredi eius, cuive conductor heresve ejus id prædium vendiderit, aut donaverit, aut dotis nomine dederit, aliove quocunque modo alienaverit, auferre liceat.* In denen Institutionibus ist die Rede von einer würtlichen erblichen Verpachtung, allwo also auch ohne Zweifel der Zins oder Pacht, mit denen Nutzungen des Guts einige Gleichheit hat, und deswegen auch redditus genannt wird. In denen Longobardischen Lehn-Gebräuchen aber wird von einer erdichten und angeblichen Verpachtung gehandelt, unter welcher eine Veräußerung versteckt ist, und wo also der Zins gar nicht die geringste Gleichheit mit den Nutzungen hat, und also die Nichtigkeit der Verpachtung von selber verrath.

B) So folget nicht, weil die Sammler der Longobardischen Lehnens-Gewohnheiten nur allein des libellarii contractus Erwehung gethan, und von dem emphyteuticario nichts gemeldet haben, daß deswegen diese beyde contracte völlig einerley gewesen, indem sonst die datio ad libellum auch mit andern Eingebungen der Güter, die in Italien zu denen Zeiten üblich gewesen, einerley seyn müste. Vielmehr ist zu glauben, daß in denen Mayländischen Gegenden, dieser Contract am mehresten und sonderlich bey denen Lehn-Gütern gebräuchlich gewesen, und er also den Sammlern desto eher als ein beständiges Exempel einfallen können.

y) So darf man es sich gar nicht befremden lassen, daß die Italiänischen Lehrer des Römischen Rechts zum öfttern die emphyteusi mit dem contractu libellario verwechselt haben, weil wir auch ein gleiches in Deutschland mit denen Erb-Zins- und Erbleyh Gütern wahrnehmen, und macht sich ROLLANDINUS in summa notarie Cap. I. rubr. de notul. eccl. ap. du FRESNE v. libellus kein Bedenken, alle etwas ähnliche Eingebungen der Güter insgesamt vor emphyteuses zu halten, wenn er von der emphyteusi schreibt: & contractus ist, secundum diversas terrarum consuetudines diversis nominibus nuncupatur: dicitur enim emphyteusi, precaria, libellus, census, fictum &c. Nicht weniger sind schon

in denen ältern Zeiten der contractus libellarius und emphyteuticus als ähnliche Verträge mit einander verknüpft worden. Denn so heisst es in dem *Capitul. Caroli Calvi de A. 876. c. 10.* quæ a Rectoribus ecclesiæ -- *Libellario vel emphyteuticario*, jure --- amissione videntur. Unterdessen beweiset dieses alles noch nicht, daß sie an und vor sich einerley sind.

- 4) Eben dieser angeführte GEORG ADAM STRUV. c. 1. dem auch der Hoff. N. BURCKARD GOTTHELFF STRUV. in *Jurisprudentia Feud. c. 2. §. 4.* beymittet, hält auch davor, daß die Mayer-Güter vor einer Art von bonis libellariis zu achten. Ob nun gleich alle Verleihungen der Bauer- und anderer Land-Güter in diesem und jenem Stück eine Ähnlichkeit mit einander haben; so folget doch daraus noch nicht, daß sie einerley und nur den Nahmen nach unterschieden seyn, weil auch wieder Eigenschaften, worinnen sie von einander abgehen, bey jedweden anzutreffen, dergleichen Abweichungen auch zwischen die bona libellaria und Mayer-Güter vorhanden sind.
- 5) Der Herr von LUDEWIG Jur. Clientel. p. 135. beschreibt diese Eingebung auf folgende Weise: Es hätte einer ein Gut gekauft oder gepachtet, und zwar, weil der Contract nur einige bestimmte Jahre währen solle, um einen wohlfeilern Preis, wogegen der Käufer dem Verkäufer einen jährlichen Zins gegeben, wobey also der Verkäufer das Eigenthum entweder behalten habe, oder nachher wieder zu sich nehmen können. Weil kein Beweß von dieser Meinung beygefügert ist, so kan man nicht beurtheilen, wie weit sie gegründet, und mit denen z. F. 9. §. 1. befindlichen Wörtern perpetuo concedatur utendum zu vereinigen sey.
- 6) Sind des Herrn BURI Gedanken diese, wenn er also schreibt, man könne zwar nicht in Abrede seyn, daß der contractus libellarius, wo nicht allen, doch in denen mehresten und vornehmsten Stücken mit dem in der Nov. 7. beschriebenen Jure Colonario oder magoniam ducia übereinkomme. Dass er aber mit denselben einerley sey und in Italien nur einen andern Nahmen erhalten habe, solches kommt ihm folgender Ursachen wegen nicht wahrscheinlich vor.
 - a) Weil solcher Vertrag so beschaffen ist, daß er gar leicht mehrern Völkern zugleich einfallen können, ohne daß sie nothig gehabt hätten, es eines von dem andern zu lernen.
 - b) Weil bey dem Jure Colonario oben angeführter massen desjenigen, welches doch dem contractui libellario einzig und allein den Nahmen gegeben, nehmlich eines libelli, gar nicht erwähnet wird, vielmehr halte ich davor, daß der contractus libellarius ein besonderer Vertrag sey, der gleich bey dem ersten Ursprung diesen Nahmen empfangen, und darinnen besteht, daß gewisse Güter vermittelt eines schriftlichen Contracts

an jemand verkauft werden, unter der Verbindlichkeit, daß der Käufer und dessen Erben jährlich einen gewissen leidlichen Zins an den Verkäufer und dessen Erben bezahlen müssen.

Dass ersichtlich ein schriftlicher Contract oder Brief erforderlich werde, solches zeigt der Mahme von selber an, (denn was WESENBECIUS cap. 14. Eoud. vor eine Abstammung von libella beygebracht, weil nehmlich der Kauff-Schilling vor diesem dem Verkäufer nicht zugezahlt, sondern zugewogen worden, wird durch die gleich anzuführende Stellen satsam widerlegt) denn libellus heiss bekannter massen schon bey denen alten Römern ein Brief, schriftlicher Aufsatz und dergleichen, wie die Zeugnisse ap. FABRUM in *Thesauro Erudit. Scholast. edit. GESNER. b. v.* Lehren. Insbesondere aber ist hernach in denen späteren Zeiten dadurch eine schriftliche Urkunde über die Verkaufung, Vermietung &c. eines Guts angezeigt worden, GEBERDUS Epist. 2. ap. du FRESNE b. v. Nescio quibus codicibus, quos libellos vocant, totum sanctuarium Domini venundatum est Godofrid. Monach. S. Pantaleonis ad a. 1168. ibid. Bonos usus urbis & locationis libellos tertii & quarti generis. In der Urkunde Ottonis III. Imp. de a. 999. ap. MURAT. T. II. P. II. col. 503. cit. in noviss. edit. du FRESNE Monasterium ipsum teneat cum omnibus privilegiis, quae ab antiquis temporibus illi pertinere visa sunt, & quae noviter per chartulas homines illic contulerunt, aut per libellaria in toto territorio Tuscanio aut centum cellensi. Wie denn auch gleicher Weise die Angel. Sachsen eine solche schriftliche Urkunde über ein Gut hoc, und deswegen einige Güter selber hoc Land, oder prædia libellaria, libros, libellos genannt, wie davon die Zeugnisse ebenfalls bey du FRESNE v. Liber zu lesen. Dass ferner die libellaria durch einen Kauff an den Besitzer gekommen, und er dessen ohngeachtet annoch einen jährlichen Zins bezahlen müssen, hieran lässt uns nicht zweifeln was JACOB SIRMONDUS in Not. ad Capitul. p. 804. v. libellario jure aus dem LEONE MARSICANO Lib. II. Histor. Cassio. c. 8. de Aligerno Abbe, anführt, von dem der Leo folgendes erzählt: Libellos plurimos de rebus hujus monasterii fecit, ut monasterium à Saracenis dirutum ex eis pecuniis reficeret. Nam in Aprucio de Curte Tulliana solidos accepit CCC. & annuo censu XXIII. à Gisonis filii. Item ibidem facto eis libello de curte Vingana CCCC. modiorum, sexcentos accepit solidos, annuo autem censu solidos XX. & cetera. Auch wird solches bestätget 2. F. 44. ibi: si domini voluntate vendiderit per libellum --- si quidem pro libello ei datur singulis forte annis. Es erhellet zugleich aus der Erzählung Leonis Marsicanus, dass es keine nothwendige Eigenschaft einer libellaria gewesen, dass der Besitzer einen mit denen Nutzungen des Guts gar nicht übereinkommenden ganz geringen Zins bezahlet, sondern solcher hat sich unsreitig nach der Grösse der Kauf-Summe gerichtet, dass je geringer die Kauf-Summe in Absicht des Guts, je grösser der Zins, und je grösser die Kauf-Summe, je geringer der Zins gewesen, und hat deswegen der Feudist 2. F. 9. §. 1. ganz recht, wenn er dergleichen libellum, wo nur zwey denarii zum jährli.

TOM. II.

chen Zins gegeben werden, vor einen blosen Kauf, bey dem von einer Verpachtung fast gar nichts mehr anzutreffen ist, hält, dergleichen Blendwerk auch 2. F. 55. verboten ist. Was die übrigen Rechte der libellorum oder libellarium anbetrifft, ob und wann solche nach dem Abgange der Erben des ersten Käufers an den Herrn wieder zurück fallen, wie einiger massen aus 1. F. 13. zu schliessen; Ingleichen ob und wie weit solcher Contract bey Veränderung des Besitzers oder nach Ablauf gewisser Jahre wieder erneuert werden müsse u. w. d. m. davon kan man keine gründliche Nachricht geben. vid. BURI Erläuterung des in Deutschl. üblichen Lehn-Rechts.

LIBERTINI.

siehe

Freygklassene.

LICITATIO.

Die Feilshung, ist ein solcher Actus, da einer entweder mündlich oder schriftlich eine gewisse Summa auf die angeschlagene und feil gebotene Sache setzt, und zugleich bittet, dass es von neuem feil geboten werde, BOENIGK. Pract. Part. I. c. 31. BRUNNEM. Proc. Cap. c. 29. n. 32.

Es muß solche binnen der zur Subhastation bestimmten Frist geschehen: Wenn aber derjenige, so eine starke Summe licitiret, nicht angesessen ist, oder der Richter wird gewahr, dass die licitation aus animositat geschiehet, so kan er den Licitanten abweisen, wenn er nicht caution bestellet und zwar wenigstens so hoch, dass man sich wegen desjenigen, so er über den ordinären Werth gehoben und wegen der neuen Subhastations-Kosten daraus erholen kan, Chur-Sachsen. verbesserte Proces-Ordnung ad tit. 39. §. 16. & 17.

Hiernechst ist dem Licitanten erlaubt vor Endigung der Subhastations-Frist zu poenitiren, gestalt denn auch, wenn der erste Licitant von einem andern überboten worden, der erstere nicht weiter obligirt ist, wenn der letztere hernach keine Zahlung leisten könnte, PHILIPPI de Subhastat. cap. 3. commat. 16. n. 114.

Es muß aber das licitum ohne Bedingung geschehen, und wenn jemand auf diese Art licitiret wolte, dass er zuförderst seine Forderung von dem Kauff-Gelde abkürzen, oder solches erst nach geendigten Concurs bezahlen dürfste, so ist solches gar nicht zulässig, wenn nicht die Creditores in solche Bedingung willigen, SALGAD. de SOMOZA in Labyrinth. credit. part. 3. cap. 2. n. 5. seqq. BERGER in Elekt. discept. for. pag. 1120. sqq. WERNHER. part. 8. Obs. 253.

Über dieses muss regulariter jederzeithaar Geld geboten werden, weil eben deswegen die Subhastation geschiehet, dass von dem Kauff-Gelde der Gläubiger befriedigt werden soll, L. 15. §. 6. de re judic. L. 5. §. 1. de jure fisi, BERLICH. part. 1. concl. 87. n. 180. jedoch ist in Chur-Sachsen, Sachsen-Gotha, Eisenach und Weimar, in dem Herzogthum Magdeburg, und

Pyg 2

iii

in dem Fürstenthum Anhalt erlaubt, theils baar, theils auf Tage Zeiten, oder gewisse Zahlungs-Ter- mine zu licitiren, Chur-Sächsische verbesserte Process-Ordnung ad tit. 39. §. 16. Sachsen-Gothi- sche Gerichts-Ordnung, part. 1. cap. 17. §. 12. An- haltische Gerichts-Ordnung, tit. 18. Magdeb. Process-Ordnung, cap. 46. §. 16. §. E. 10000 Tha- ler, und zwar 3000. Thaler baar, und 7000. Tha- ler auf Tage Zeiten, nemlich jährlich 1000. Thlr.

Wenn nun jemand 8000. Thaler sogleich baar licitiret hat, so ist dieses Gebot weit stärker, als das erstere mit 10000. Thaler, weil, wenn ich das interusurium von denen Tage-Zeiten rechne, und von dem licito wieder abziehe, alsdenn eine weit geringere Summe, als das andere licitum heraus kommt, und es ist bey der Ausrechnung solches interusurii insonderheit Leibnizens und Carpzovens methode gebräuchlich, HORNII Dissert. de interus- urio §. 14. WERNHER part. 1. Obs. 191. PHILIPPI de Subastat. cap. 3. commat. 12.

Was nun die Art zu licitiren betrifft, so geschie- het solches in ultimo termino, entweder bey ange- steckter Wachs Kerze, oder bey Zahlung des Glo- ckenschlages, dergestalt, daß wer bey dem letzten Schläge oder bey Verlöschung der Kerze das meis- ste licitiret hat, das Grund-Stücke gegen Bezahlung des liciti bekommt, PUFFENDORF ad proc. Brun- suic. part. 5. cap. 4. §. 20.

Denn, wenn gleich sonst das Jus primæ licita- tionis in Sachsen und an einigen andern Orten ge- bräuchlich gewesen, also, daß wer zum allerersten etwas licitiret gehabt, hernach, ohne die andern zu überbieten, das Grund-Stücke für die Summe, so der letzte licitiret hat, annehmen können, so ist doch dieses Jus primæ licitationis an denen meistern Orten, wo es in Gebrauch gewesen, abgeschafft wor- den, Chur-Sächsische verbesserte Proc. Ord- nung, Loc. cit. §. 16. SEYFARTS Teutscher Reichs- Process. pag. 604.

Lied-Lohn.

Ist so viel als Gesinde-Lohn.

LIQUIDATIO expensarum.

Die Verzeichniß der Unkosten. Wenn die Es- stattung derer Kosten in der Sentenz Rechtskräf- tig erkannt worden; so muß der gewinnende Theil seine Liquidation in denen Gerichten überreichen, die Unkosten nicht überhaupt, sondern von Posten zu Posten specificiren, selbige, so viel möglich, nach denen Acten einrichten, durch Quittungen und Be- lege bescheinigen, und dem Gegentheil die Zahlung zu injungiren bitten.

Wenn nun die Kosten nicht über 10. Thlr. oder an einigen Orten nicht über 20. Thlr. betragen; so werden selbige sogleich von dem Richter moderi- ret, und es wird auch ein mandatum de solvendo ausgefertigt; Wenn aber die Process-Kosten sich sehr hoch belauffen, so wird die Liquidatio dem Ge- gentheil communiciret, welcher dagegen excipi- ren, oder seine monita überreichen kan, und hernach wird sogleich das decretum moderationis erthei- let, weil in puncto expensarum sowohl in denen höchsten Reichs-Gerichten, als auch in andern judi- ciis jedem Theile nur ein Satz verstattet, keines-

weges aber mit der Replic und Duplic annoch zu verfahren zugelassen wird, SEYFARTS Teutscher Reichs-Proc. pag. 619. BERGER Oeconom. jur. pag. 1038. BLUM. proc. camer. tit. 75. n. 48. LAUTERBACH de expens. vitor. thes. 34.

LITERARUM obligatio.

Diese war von der Obligatione Nominum sehr entfernet, siehe den Artikel, *Obligatio Nominum*. Denn chedessen erwiesen blosse litteræ, welche der Schuldner allein von sich gestellet, wenig oder nichts, daferne dieselbe nicht auf eine andere Art be- festigt worden. Die Römer meinten, daß selbige in der Eyl, und in der Hoffnung geschrieben würden, die versprochene Summen zu erhalten, ohne daß dar- auf jederzeit die wirkliche Bezahlung erfolgte.

Darum dauerte erstlich die Exceptio non numerata pecunia beständig, und mußte derjenige auf ei- ne andere Art erweisen, daß die in der Handschrift angegebene Post bezahlt sey. Die blosse Urkunde bewiese nichts, obgleich dieselbe wider den Ausgeber und Sribenten zu zeugen schiene, indem er deutlich bekennet, daß er selbige von sich gestellet, und die Bezahlung erhalten. Und doch war die condictio certi daraus vergeblich und ohne Wirkung, bis man endlich die Sache anderst geordnet und über- leget.

Dann gesetz, daß nach einiger Zeit die Bekanntniß und Handschrift verneuert worden; gesetzt auch, daß in dem letzten Schein der ersten Summa Meldung geschehen gesetz, daß schon der Schuldmann etwas darauf abgezahlet ic. alsdenn kunte wohl dergleichen, obschon einseitige Scriptur nicht mehr kraftlos seyn, all ieweil die Presumption, wegen beschehener Über- eilung, weg fiel, und auch passa relativa, vorbei sich überdem eine Scriptur gedauert, nicht ganz und gar negligiret werden. Wozu noch kam, daß, ob- schon eine Muthmassung führanden war, daß die Numeration, nach dem Bekanntniß, nicht erfolget; doch auch hinwiederum dem Gläubiger favorisirte, daß weil der Schuldmann und Ausgeber der Hand- schrift dieselbe nicht zurücke genommen, die solutio und acceptatio summa confessa geschehen seyn müsse. Derowegen vermeinten die Kayser, es wäre nicht unbillig, wenn die Exceptio non numerata pecunia eingeschrenket würde und nicht mehr ewig daurete. Also entslunde das quinquennium, oder die 5. jährige Frist, nach deren Ablauf auch die Ex- ceptio aufhörte, gestalt man dafür hielte, die Be- zahlung müsse erfolget seyn, weil derjenige, so die Caution, oder den Hand-Schein ausgesetlet, so lan- ge stille geschwiegen, und selbigen zurücke gelassen, den er per querelam non numerata pecunia; It. per conditionem fine causa, oder endlich causa data causa non secuta, rechtlich abzufordern be- fügt gewesen.

Einige vermeinen, der Kayser Honorius sei Ur- heber von dem quinquennio. Allein, diese fünfjäh- rige Frist soll schon vor dem Honorio seyn bekannt gewesen, wie solches aus dem Codice Hermogeniano, Tit. de causa & non numerata pecunia, erhellet.

Justinianus hat dieses quinquennium verkür- ket, und das biennium gesetzet, L. 14. C. de non numerata pecunia, vid. FRAN. BALDUINUS in seinem Justiniano edit. Basiliens. p. 20.

Wels

Welches denn die Ursach ist, warum BACHOV. diese Literarum obligationem ein mutuum præsumtum genennet. Denn ob schon sine numeratione kein mutuum ist, so wird doch nūmehr ex Lege die numeration, nach dem Verlauf zweyer Jahre, feste gesetzet, folglich wird das mutuum ex præsumtione juris & de jure unlaugbar.

Diejenige, welche BACHOVIO widersprechen, und sich bereden, die Verbindlichkeit käme aus der Handschrift nach zweyen Jahren, und also ex litteris, widersprechen ihm nicht sonderlich: denn sie reden von der causa proxima, und jener von der remota. Diese besteht darin, quia post hoc tempus elapsum mutuum præsumitur, actio datur igitur, dahingegen die Widersprecher Bachovii gedachten, nunc literas obligationem producere, quia biennium effluxit. Allein dieser Streit ist von keiner Folge und Wichtigkeit.

Der ehemalige Professor TITIUS zu Leipzig, der zwar sehr subtil war, aber keine genügliche historische Wissenschaft besessen, und in dem alten Römischen Recht keine sonderliche Erklärunghatte, taucht in seinem Observ. ad LAUTERBACHIUM, ingleichen in seinem Jur Rom. Germ p. 256. den Justinianum, daß er es sich den Chirographis keine vim probandi so gleich beygeleget, und dann aus 5 Jahren 2. gemacht; welches die Jurisprudenz nicht gänzlich gebessert, sondern nur eine kleine correction, die fall unsichtbar, verursacht hätte. Allein, wer bedächtlich überleget, daß erst die alten Römer den einseitigen Brieflichen Bekanntnissen und Urkunden gar keine verbindliche Beweisungs Kraft zugeeignet, und endlich unter den Kaisern die exceptionem non numeratae pecuniae auf 5. Jahre restringiret, der wird vermutlich fassen, warum Justinianus nicht auf einmal die confessionem und Hand-Scheine völlig zu autorisiren sich entschlossen, ja wenn er überleget daß Justinianus ein herciscundus gewesen, der sowohl der Alten Meinungen dividendo gemäßigt, als auch die gewöhnliche lange Fristen gerne halbiert, der wird ohne Zweifel wahrnehmen, warum er auf i. biennium gefallen. Ja wenn in gebrochenes haibes Jahr so leichte zu rechnen gewesen, als ein ganzes, so würden wahrscheinlich dritthalb Jahre ihm beliebet haben. Bey arbitrairen Gesetzen aber muß man nicht sowohl darauf sehen, was geschehen können, sondern was für Umstände die Gesetz-Gebot angetrieben, oder auch zurück gehalten, dieses und jenes wirklich zu thun, und zu verordnen.

Es könnte zu unsern Zeiten ohne Umschweife gesetzt werden, eine Handschrift sollte so viel gelten, als ein Wechsel, so würden die exceptiones non numeratae pecuniae nicht nur allein wegfallen, und parata executio fürhanden seyn, sondern auch die Wechsel Ordnungen viel kürzer, u. der Credit größer werden. Aber es geschiehet doch nicht, ob schon solches kluge Leute angerathen. Mit bleiben in soro, in Anschung des Darlehns, bey der exceptione non numeratae pecuniae, und verteidigen dieselbe unter dem Schein einer sehr nöthigen Billigkeit, sagende, man schreibe öfters aus Übereilung und brünnstigen Verlangen, die accordirte Gelder zu erlangen, den Handschein, und erhielte hernach doch keine wirkliche Bezahlung: obschon unmittelst

gewiß, daß solches alle tausend Jahre etwan zwey oder dreymal geschehe. Meistentheils isti ermeldte exception der nicht Bezahlung falsch, erdichtet und ungerecht. Bey Wechseln aber legen wir die Hand auf den Mund, und lassen solche Ausflucht in keine Betrachtung kommen. Eben also machen wir es auch mit der nicht hemerckten causa debendi. In Wechseln siehtet kein Mensch darauf. In Hand-Schriften muß die causa debendi sich præsentiren, sonst werden sie vor Chartequen gehalten. Welches einem Naturalisten eben so ungereimt fürkommen kan, als dem TITIO das Justinianische biennium, und zeitige Verwerfung des Hand-Scheins, ehe zwey Jahre vergingen, nach deren Ablauf erst die Schutz-Rede de non numerata pecunia vor zwey Jahren gehalten wird.

Unsere heutige Juristen sind noch abgeschmackter: ob sie gleich eine Hirn-Billigkeit im Sinn haben, und dieselbe endlich heraus reden und bekannt machen. Denn sie behaupten es sey höchst gerecht, daß die exceptio non numeratae pecuniae auch nach zwey Jahren zugelassen würde, wenn nur der Schuldmann beweisen wolte, numerationem non esse factam. Audiendum illum ut que Sie pinseln, heulen und zähnkappen, und wissen die Un gerechtigkeit mit exclamacionibus zu verässern, daß jemand bezahlen solle, was er gleichwohl nicht wirklich empfangen, und bedenken nicht, daß in tausend Fällen ostermeidete Ausflucht falsch und betrüglich sey, ob schon etwa einmal möglich wäre daß auch post biennium die nicht Bezahlung könnte erwiesen werden. Die Römer hatten nach zwey Jahren niemand mehr mit der exceptione non numeratae pecuniae gehabt, und weder dem Creditor einen Beweis der erfolgten Zahlung aufgeliefert, noch auch von dem Debitor angenommen. Die Antwort war, cur non repetisti litteras? præscripta est exceptio, licet vera sit & probau facilis. Wer solchen Rechts Gebrauch vor unbillig hält dr muss die ganze Lehre und Legislation de usucacione & præscriptione verwerfen. Die meisten Straf-Gesetze würden zu Grunde gehen; folglich ist diese letzte Meinung wahrhaftig auf eine Hirn-Billigkeit gegründet, welche die Processe verlängert und der Unterthanen Nachlässigkeit den Vorster der Äquitar unterleget. Cur, wolte ich sagen, confessus es, & scripsisti? curque chirographum tuum non repetisti? Wenn jemand antwortete: Neglexi, so würde ich ferner sprechen, jam etiam tu negligenter cum toto æquitatis, exceptionis atque indiligentiae apparatu, conf. Gundlingiana 40. St. pag. 434. s. q. woselbst dieser Artikel befindlich ist.

Lizenbrüder.

Werden in Hamburg und andern Orten in Niedersachsen diejenigen Leute genennet, welche bei der Post an die Hand gehen, und auf- oder abpacken helfen.

LOCISERVATOR oder Locopostius.

Es werden durch diese Benennungen in dem L. Longobard. die vicarii und dergleichen Unter Be amte der Grafen angezeigt, als Lib. I. Tit. XXV. l. 70. Si quis forem vel latronem comprehendetur, & eum indemne dimiserit, neque illum ad præsens

præsentiam Judicis, aut comitis, vel lociservatoris, qui missus comitis est, adduxerit. ibid. l. 73. Et apud locum jurent sculdasii, decani, saltarii, vel locopositi, ut nullus eos collet. Lib. III. Tit. XII. l. 5. Nemo comes neque loco ejus positus, neque sculdasius ab arimannis suis aliquid per vim exigat.

LUDUS.

Das Spiel, ist ein Actus, oder solche Handlung, da zwischen zweyen oder mehr Personen über den Sieg, nachdem ein gewisser Preis auf den Gewinn gesetzt worden, gestritten wird. Eine andere Beschreibung fistiret TITIUS in animadv. ad Compend. Lauterb. tit. de Aleat. vid. der Artikel Aleat, und der Artikel, Spieler, in dem Tom. I.

Von der Art und Weise zu spielen, wird das Spielen 1) eingetheilet, wann wunsonst, oder um Geld gespielt wird, wiewohl an statt des Geldes etwas anders genommen werden kan, L. 4. d. t.

Zu dieser Art werden die Lotterien gerechnet, in welchen ihrer viele über etwas, das durch eingesammeltes Geld angekauft worden, durch das Los streiten, wem dieselbe Sache allein heimfallen soll.

Ingleichen der Glücks-Töpf, da meistentheils, nachdem in einen Töpf eine gewisse Anzahl sowohl mit Devisen beschriebener als auch leerer Zettel geworfen worden, die Freyheit, selbige wieder heraus zu ziehen, durch ein gewisses Geld erlanget wird, daß der, so da ziehet, dasjenige erlange, was die Devise und derselben Numer mit sich bringet, conf. PUFEND. de J. N. & G. Lib. 5. c. 9. §. 6.

Dieser Glücks-Töpf ist nach Sachsen-Recht unter die verbothene Spiele zu zählen, Ord. Pol. Elect. Tit. 8. §. fin. mithin ist der Glücks-Töpfner verbunden, von der hohen Obrigkeit Dispensation zu suchen, und steht solches nicht bey der Stadt-Obrigkeit, als welcher bey 100. Thlr. Straffe die Erlaubniß zu geben untersaget ist, vid. Ord. Pol. Sax. de An. 1661. Tit. vom Spielen, § fin. Allein, wie heilsam der Gebrauch desselbigen sey, wenn er ad usus pios öffentlich angewendet wird, weiset und bezeuget die Billigkeit und die Erfahrung jzigen Seculi. Wenn aber die Lotterie so wohl als der Glücks-Töpf durch Obrigkeitliche Autorität vergönnet wird, sind diese Spiele zu denen Licitis zu rechnen, weil sie ein Mittel sind, durch welches einer öffentlichen Land-Plage Einhalt geschehen kan, vid. BESOLD. Thes. pract. voc. Glücks-Töpf, ibique DIETHER; SCHLÜSSELBURGS Bedencken von Glücks-Töpfen apud DEDEKHN. Consil. Theolog. Vol. 2. Tit. 8. n. 15.

Bey einem Spiele, so auf die Kunst kommt, ist einem sehr reichen Manne vergönnet, auf einmahl einen Soliden zu setzen, L. 1. l. fin. in f. C. de Aleat. dessen Determinirung in Ord. Polit. Sax. Elec. de A. 1661. Tit. 8. §. Jedoch 2c. geschehen, allwo disponiret, daß einer von Adel nicht über 1. Thlr. ein vornehmer Mann, oder Bürger, nicht über einen halben Thlr. ein Handwerks-Mann nicht über 4. Gr. ein Bauer nicht über 1. Gr. aufs Spiel setzen soll, auch daß solches nicht über einmahl in einem Monat geschehe, weil ein jeder mit fleißiger Arbeit, und

nicht mit Spielen, seine Nahrung suchen soll. Doch ist in Scab. Lips. die Strafe in die Contraventionen auf ein neues Schrecken restringiret.

Von ihren Endzweck werden 2) die Spiele in diejenigen, so zur Leibes-Ubung geschehen, und in diejenigen, so um Gewinns willen unternommen werden, eingetheilet.

Zu den ersten werden diejenigen, so durch Springen, Ringen und Fechten geschehen, gerechnet, L. 2. S. 1. de Aleat.

Hieher gehören die Tournier-Spiele, welche nach dem Jure Canon. untersaget sind, weil sie mit Leib- und Lebens-Gefahr verknüpft, vid. Tit. X. de Torneament. Im Gegentheil sind die Spiele, so um Gewinns willen geschehen, in Sachsen schlechtedings verboten, Ord. Polit. Elec. Sax. de An. 1661. Tit. 8. §. Nun sollen ic.

Von der äußerlichen Forma werden 3) die Spiele in künstliche, glückliche und gemischte Spiele eingetheilet.

In den künstlichen Spielen dependiret alles von der Kunst, L. 2. S. 1. de Aleat. vid. PANCIROLL. Thes. var. lect. c. gr. Ballspiele, STRYK. u. M. n. tit. de Aleat. §. 13.

Hieher wird das Schach-Spiel, ingleichen das Ring-Rennen, gerechnet, wovon in specie THOM. ACT. Tract. de ludo Schach. nachzulesen.

Weil nun diese Spiele vergönnet, so kan also geklaget werden:

P. P.

Titius saget flagende, wie er vorgestrigen Tag mit Sempronio das Schach-Spiel gezogen, da sie denn auf jedes Spiel 6. Ducaten in specie beliebet, und jeder dem gewinnenden Theil solche zu geben versprochen. Ob nun wohl Kläger 3. Spiele mehr, denn Beklagter, und also 18. Ducaten von demselben gewonnen; so hat dieser Klägers gütlichen Ermahnens ungeachtet, nicht bezahlen wollen, derowegen er zu klagen bewogen worden, fordert Einlassung und Antwort, in Rechten zu erkennen bittende: daß Beklagter die libellirten 18. Ducaten nebst dem Interesse moraliter zu bezahlen schuldig.

Die Glücks-Spiele im Gegentheil dependiren vom Glück alleine, wohin die Würffel zu rechnen, und das Karten-Spiel zu zählen, PAGENSTECH. manip. 1.

Die gemischten Spiele dependiren endlich vom Glück und der Kunst zugleich, conf. Ord. Polit. d. t. §. Nun stellen 2c. §. Allein 2c. Die Glücks- und vermischten Spiele sind zwar nicht in dem natürlichen Rechte, wohl aber an gewissen Orten in denen bürgerlichen Gesetzen untersaget, massen es nach dem natürlichen Rechte also heisset: So oft einer über sein Vermögen schalten und warten kan, wie er will, so oft er durch Spielen so viel verlieren, so viel er durch Geschenke auf einen andern bringen kan, videatur STRYK. in Diff. de Saccular. & director. c. 3. n. 9.

Ein ander Ansehen aber hat es nach den Göttlichen Gesetzen. Denn gleichwie Gott von einem jeden unnützen Worte Rechenschaft zu geben; also um

um so viel mehr von der Zeit, die vergeblich hingebracht worden, bevorab, da das Spielen der Weg zu denen Lastern ist, STRYK. in Not. ad Comp. Lauterb. tit. de Aleat.

In Sachsen hat Ord. Polit. §. Allein sc. allen denjenigen, die unter 18 Jahren sind, zu spielen verboten, die aber älter sind, werden daselbst befehligeret, daß sie der Zeit nach sich des Spielens mäßig, und des Aufwands halber ebenfalls moderat bedienen sollen, conf. Ord. Polit. Ducat. Luneb. HAHN. ad WESENB. tit. de Aleat. n. 4.

Hieraus ist zu schliessen, daß ein Studiosus, oder anderer junger Mensch, durch das Spielen nichts verleihen soll; denn sie haben entweder noch Eltern, oder aber Vormünder, mithin können sie ohne denselben Vorbewußt nichts verschenken, STRYK. II. M. n. tit. de Aleat. §. 6. wie denn bey dem SCHACHER. in Colleg. Praet. n. ein Formular von einer solchen Klage, da der Vater das vom Sohne verspielte Geld wieder gefordert, zu befinden.

Wenn nun gleich das Spielen denen natürlichen Rechten nach vergönnet ist, vid. PAGENSTECH. man. 4. selbiges auch unter allen Völkern im üblichen Gebrauch gewesen, vid. L. ult. C. de Aleat. ibi: multa millia nationum; so ist es dennoch denen Nömmern schädlich, und zu ihrem Untergange beförderlich gewesen, weil es in einen schädlichen Missbrauch ausgeschlagen, SUET. in August. c. 71. & Claud. cap. 33. Aleatorum usus antiqua res est, & extra operas pugnatorias concessa, verum pro tempore abiit in lacrymas, multa millia extranearum nationum suscipiens. Quidam enim nec ludentes, nec ludum scientes, sed numeratione tantum proprias substantias perdiderunt, die no[n] duque ludendo, argento apparatu lapidum ex auro. Consequenter autem ex hac inordinatione blasphemare Deum conantur, L. ult. C. de aleator. videatur THOLOSAN. in Syntagm. L. 39. c. 3. n. 10.

Von andern Nationen, insonderheit von denen Deutschen, bezeugt eben dieses TACITUS de morib. Germ. c. 24. Von denen Griechen, Gothen und Asiatischen Völkern, SARISB. I polyor. 5. PUFEND. de J. N & G. c. 7. STRYK. II. M. n. de Aleat. §. 1. ECKARDI Jpr. Civ. part. 3. pag. 356. sqq.

LUDORUM exhibitor.

Es erwehnet desselben Walafrid. ap. Eccard. c. 1. mit diesen Worten: Habet mundus -- ludo[rum exhibtores, carminum pompaticos relatores; habet Ecclesia -- cantores atque Psalmistas. Es scheint also, daß er dadurch die Comedianten, wie solche vielleicht in ihren Schauspielen gesungen, gemeinet habe.

LUPARIUS.

Es wurden diejenigen, welche zu der Vertilgung der Wölfe in denen Provinzien bestellt waren, und deren ein jedweder Vicarius zwey halten muste, mit diesem Mahmen belegt. Sie hatten davor die Freyheit, daß sie nicht mit zu Felde ziehen, noch ohnge in ihren eigenen Angelegenheiten bey denen platzis erscheinen durften. Sie bekamen an statt der Besoldung vor einem jedweden, der zu dem Vico gehörte, jährlich einen Scheffel Getreyde; den Baig der Wölfe aber mussten sie nach Hofe liefern. Wie

solches alles aus dem Capitul. II. Caroli M. de A. 89. c. 8. zu sehen: Ut Vicarii Luparios habeant unusquisque in suo ministerio duos; Et ipsi de hoste pergendi & de placito comitis vel vicarii ne custodiat, nisi clamor super eum veniat. Et ipsi certare studeant de hoc, ut perfectum exinde habeant, & ipsae pelles luporum ad nostrum opus dentur. Et unusquisque de illis, qui in illo ministerio placitum custodiunt, detur eis modium unum de annone. Wie sie ihr Amt zu verwalten haben, ist einiger massen verordnet in Capit. de Villis Car. M. c. 69. de lupis omni tempore nobis annuntient quantos unusquisque comprehendenterit, & ipsas pelles nobis præsentare faciant. Et in mense Mayo illos lupellos perquirant & comprehendant tam cum pulvere & hamis, quam cum fossis & canibus. Weil sie unter denen Vicariis gestanden, so ist leicht zu schliessen, daß sie ihrem Stande nach nur liberi homines gewesen. Eine andere Beschaffenheit aber hat es in denen folgenden Zeiten mit dem Magno Franciæ lupario, Grand Louvetier de France, als welcher wieder über die Lupatios in denen Provinzen, so doch auch heutige nobiles oder Edelleute sind, gesetzet ist. Siehe du FRESNE h. v.

M.

MAJOR domus.

Major bedeutet überhaupt einen vorgesetzten, der in Absicht auf andere größe und mehr ist, s. E. Major equorum heisset ein Stallmeister, Major monasteriorum ein Abt; Major natu einer von dem hohen Adel; Major populi ein vorgesetzter über das Volk; Major villarum, ein vorgesetzter auf einem Land-Gut; Major English ein Burgenmeister. Und also ist auch Major domus so viel als ein vorgesetzter im Hause, Regula magistri cap. II. ap. du FRESNE h. v. sicut in hominis domo, ut securus sit de omnibus præparandis, Dominus rei ordinat Majores familiae, quos vice domini minores timeant, id est vice dominum, Villicum saltarium, & Majorem domus &c. Insbesondere aber wird dadurch der ansehnliche Hof-Bediente unter denen ersten Fränkischen Königen verstanden, welcher der allervornehmste war, und deren Ansehen mit der Zeit so hoch gestiegen, daß sie das ganze Land regierten, und endlich die Könige selbst vom Thron verdrängten. Wegen welcher Macht und mancherley Verrichtungen ihnen so viele unterschiedene Benennungen in denen Geschichten beigelegt werden, die man bey du FRESNE + achsen kan, s. E. Gubernator, Rector, Moderator, Præfectus, Præpositus, Provisor, Comes, Dux palatii, Aulæ præfector &c. Wir können übrigens die Beschaffenheit dieses wichtigen Amtes nicht besser beschreiben, als wenn wir uns der Worte Eginaldi, eines Geschichtschreibers, der die beste Nachricht davon haben können, bedienen, welche in vita Caroli M. ap REUBER. p. 3 also lauten: Gens Merovingorum - jam dudum nullius vigoris erat, nec quicquam in se clarum, præter inane Regis vocabulum præferrebat. Nam & opes & potentia regni penes palatii præfectos, qui Majores Domus dicebantur, & ad quos summa imperii pertinebat, tenebantur: neque regi aliud